

1. Vorbemerkung	4
2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen	7
2.1 Eigenmittel (Artikel 437 CRR)	7
2.2 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)	13
2.3 Portfolioübergreifende Darstellungen zum Adressenausfallrisiko	18
3. Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)	24
4. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)	25
5. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)	28
6. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)	34
7. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR)	35
A Anhang	39

1. Vorbemerkung

Die UniCredit Bank AG (HVB)

Die UniCredit Bank AG (HVB), München, entstand 1998 durch die Fusion der Bayerischen Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf die UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält die UniCredit 100% des Grundkapitals der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen aber auch weiterhin als Emittentin von Fremdkapital wie zum Beispiel Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Weitergehende Darstellungen und Entwicklungen zur HVB bzw. zur HVB Group können in erster Linie den jeweiligen Geschäftsberichten für 2016 sowie den unterjährigen zum jeweiligen Quartalsultimo erstellten Offenlegungsberichten entnommen werden. Die genannten Berichte werden auf der Internetseite der HVB (www.hypovereinsbank.de) unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Berichte“ veröffentlicht. Informationen zur Vergütungspolitik der HVB befinden sich auf der oben genannten Internetseite unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Corporate Governance“ im Abschnitt „Offenlegung zur Vergütung“.

Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung: erweiterte (aufsichtliche) Offenlegung

Seit der Veröffentlichung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zur Baseler Eigenkapitalempfehlung (auch bekannt als Basel II) und der Umsetzung dieser Empfehlung auf europäischer Ebene durch die Veröffentlichung der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG, auch bekannt als CRD bzw. CAD) im Juni 2006, beruht das Grundkonzept von Basel auf drei Säulen (Schwerpunkte). Die Säulen 2 und 3 sind im Vergleich zu Basel I neu hinzugekommen. Die Umsetzung von Basel II in deutsches Recht erfolgte im Wesentlichen über das Kreditwesengesetz (KWG), eine Vielzahl weiterer Verordnungen sowie die Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk).

Enthielt Basel I zunächst nur sehr einfache, wenig risikosensitive Vorgaben zu Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), wurden diese mit Basel II deutlich risikosensitiver, um das Mindesteigenkapital stärker der tatsächlichen Risikosituation eines Instituts anzunähern. Das neu hinzugekommene aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) soll einen intensiveren Kontakt zwischen Bankenaufsicht und beaufsichtigten Instituten sowie bessere Risikomanagement-Verfahren für die Überwachung und Handhabung von Risiken gewährleisten. Die Förderung der Marktdisziplin (Säule 3) zielt auf erhöhte Transparenzanforderungen an Banken durch Offenlegung von Informationen zur Risikolage. Die Vorgaben zur Offenlegung unter Basel II beziehen sich im Wesentlichen auf die Anwendung der Eigenmittelvorschriften, die Eigenmittelausstattung sowie die qualitative und quantitative Darstellung der eingegangenen Risiken.

Das Gesetzeswerk zu Basel III gilt in Europa seit dem 1. Januar 2014 und wird schrittweise bis 2019 umgesetzt. Die Beschlüsse betreffen die Kernfelder Eigenkapital, Risikoaktiva, Verschuldung (Leverage), Liquidität und Governance (inklusive Offenlegung). Für Europa und damit auch für Deutschland erfolgte die Umsetzung von Basel III auf EU-Ebene mittels zweier europäischer Rechtsakte (so genanntes CRD IV-Paket). Das Paket besteht aus der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive, CRD IV). Die CRR als Verordnung ist unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedsstaaten.

Die CRD IV als Richtlinie ist von den Nationalstaaten der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in nationale Gesetze überführt worden. In Deutschland erfolgte dies im Wesentlichen über das KWG und nationale Verordnungen, wie beispielsweise die Solvabilitätsverordnung (SolV). Die wesentlichen Regelungen zur Offenlegung nach Säule 3 werden durch die CRR (Teil 8, Artikel 431 ff. CRR) und § 26a KWG vorgegeben.

Anwendungsbereich der CRR (Artikel 13 und Teil 8 CRR)

Grundsätzlich sieht die CRR zunächst vor, dass kein Institut, welches entweder Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen ist und in die Konsolidierung nach Artikel 18 CRR einbezogen ist, eine Offenlegung gemäß Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455 CRR) auf Einzelbasis vornehmen muss.

Als Konkretisierung regelt Artikel 13 Abs. 1 CRR, dass bedeutende Tochterunternehmen von EU-Mutterinstituten und die Tochterunternehmen, die für ihren lokalen Markt von wesentlicher Bedeutung sind, die Informationen nach den Artikeln 437 (Eigenmittel unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des Artikel 492 CRR), 438 (Eigenmittelanforderungen), 440 (Kapitalpuffer), 442 (Kreditrisikopassungen), 450 (Vergütungspolitik), 451 (Verschuldung) und 453 (Verwendung von Kreditrisikominderungsstechniken) CRR auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis offenlegen.

Die HVB ist innerhalb der UniCredit Gruppe ein bedeutendes Tochterunternehmen gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR und kommt mit diesem Bericht den zuvor genannten Offenlegungsverpflichtungen auf Einzelbasis zum 31. Dezember 2016 (Berichtsstichtag) nach. Basis des Berichts sind die nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelten Zahlen, da diese derzeit die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) für die HVB sind.

Bezüglich einiger qualitativer und quantitativer Angaben macht die HVB – sofern erforderlich – von der Möglichkeit Gebrauch, auf andere Offenlegungsmedien (z. B. den Geschäftsbericht 2016, den Offenlegungsbericht zur Vergütungspolitik und -praxis bzw. die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit Gruppe) explizit zu verweisen, falls Informationen dort bereits im Rahmen anderer Publizitätspflichten offengelegt werden. Darüber hinaus werden die nach § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG für die HVB einschlägigen (weiteren) Offenlegungspflichten über diesen Bericht abgedeckt.

Allgemeine Grundsätze der Offenlegung

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts erfolgt gemäß den zuvor genannten und zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerks (CRR, CRD IV, KWG). Diese werden ergänzt um zum Berichtsstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations). ITS und RTS werden von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ausgearbeitet und der EU-Kommission zur Annahme

vorgelegt. Das Europäische Parlament und der Rat können innerhalb einer bestimmten Frist gegen jeden von der EU-Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandard Einspruch erheben. Falls nach Ablauf der Einspruchsfrist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände erhoben haben (bei RTS), werden die Standards im Anschluss in Form von Delegierten Verordnungen, Durchführungsverordnungen oder Beschlüssen von der EU-Kommission erlassen, im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) veröffentlicht und treten an dem darin genannten Datum in Kraft. Leitlinien und Empfehlungen werden ausschließlich von der EBA publiziert. Anders als RTS und ITS sind diese rechtlich grundsätzlich nicht unmittelbar verbindlich. Ihnen kommt jedoch u. a. über den „Comply-or-Explain“-Modus, welchem die Aufsichtsbehörden bei Nichtanwendung unterliegen, eine faktische Bindung auch für jedes Institut zu (Artikel 16 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010). Die EZB wendet die Leitlinien und Empfehlungen als Bestandteil der vom SSM entwickelten Standards an.

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis eines Instituts muss regelmäßig überprüft werden. Dabei bezieht sich die HVB in erster Linie auf den gesetzlich vorgesehenen Offenlegungsumfang gemäß Artikel 13 CRR sowie die am 23. Dezember 2014 von der EBA veröffentlichten Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Abs. 1, 432 Abs. 2 und 433 CRR. Ziel der Leitlinien ist die Harmonisierung der Offenlegungspraktiken innerhalb der EU. Sie sind Bestandteil der Arbeiten der EBA zur Sicherstellung von Transparenz im europäischen Bankensektor.

Die HVB erachtet im Rahmen ihrer Offenlegung alle Informationen als wesentlich, die die CRR erfordert und beabsichtigt, den durch die EBA-Leitlinien vorgegebenen Offenlegungsturnus und -umfang zu übernehmen. Grundsätzlich macht die HVB von der Nichtveröffentlichung aufgrund von nicht wesentlichen Informationen, Geschäftsgeheimnissen oder vertraulichen Informationen keinen Gebrauch (Artikel 432 CRR). Sofern in zukünftigen Berichten von Vorgaben der CRR bzw. der EBA-Leitlinien abgewichen wird, wird dies im jeweiligen Offenlegungsbericht dargelegt.

Unter Berücksichtigung der oben genannten EBA-Leitlinien in Verbindung mit Artikel 433 CRR hat die HVB die Notwendigkeit festgestellt, zusätzlich zu den jährlichen auch vierteljährliche Offenlegungsberichte zu veröffentlichen. Diese werden zum jeweiligen Quartalsultimo erstellt und analog der jährlichen Offenlegungsberichte auf der Internetseite der HVB als eigenständige Berichte veröffentlicht.

Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG

Zusätzlich zu den Angaben gemäß Teil 8 der CRR sind weitere Angaben gemäß § 26a KWG darzustellen. Hierzu zählen die rechtliche und die organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe. Diese Angaben können dem Geschäftsbericht 2016 der HVB Group entnommen werden (siehe Konzernlagebericht, Seite 8 ff. und Risk Report, Seite 32 ff.).

Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG müssen Institute darüber hinaus auf konsolidierter Basis, aufgeschlüsselt nach Mitgliedsstaaten der EU und Drittstaaten, in denen die Institute über Niederlassungen verfügen, eine sogenannte länderbezogene Berichterstattung (Country By Country Reporting) veröffentlichen. Im Rahmen dieses separaten Reportings sind unter anderem die Firmenbezeichnungen, die Art der Tätigkeiten und die geografische Lage der Niederlassungen, Gewinn oder Verlust vor Steuern oder auch die Steuern auf Gewinn oder Verlust offenzulegen. Da die HVB in den Konzernabschluss der UniCredit einbezogen ist, welche als Mutterunternehmen auch den Anforderungen der CRD IV unterworfen ist, besteht keine Verpflichtung für die HVB diese Angaben eigenständig zu veröffentlichen (§ 26a Abs. 1 Satz 3 KWG).

Abschließend regelt § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG, dass Institute in ihrem Jahresbericht die Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, offenlegen müssen. Diese Offenlegung erfolgt im Geschäftsbericht 2016 der HVB auf Seite 14 und im Geschäftsbericht 2016 der HVB Group auf Seite 21.

Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit

Teil 8 der CRR sieht darüber hinaus Offenlegungsanforderungen vor, die auf Ebene der übergeordneten Mutter zu veröffentlichen sind.

Da die HVB und auch die HVB Group in die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit Gruppe als Mutterinstitut einbezogen sind und sich der Offenlegungsumfang für bedeutende Tochterunternehmen nach Artikel 13 CRR bestimmt, sind in Übereinstimmung mit den

Anforderungen nach Artikel 13 CRR einige Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR in diesem Bericht nicht enthalten. Hierzu zählen unter anderem Angaben zu Risikomanagementzielen und -politik (Artikel 435 CRR), Informationen zum Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR) oder aber auch Angaben zum Risiko aus Vertriebspositionen (Artikel 449 CRR).

Die Offenlegung auf konsolidierter Basis, u. a. der gemäß vorstehendem Absatz von der HVB im Rahmen dieses Offenlegungsberichts nicht vorgenommenen Angaben, erfolgt wie bisher, in der Regel einmal jährlich, ausschließlich durch die UniCredit als übergeordnetes Mutterunternehmen der HVB. Diesbezügliche Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicreditgroup.eu) unter „Investors“ → „Third Pillar of Basel 2 and 3“ bzw. unter „Investors“ → „Financial Reports“ (für das Country By Country Reporting) abgerufen werden.

Anmerkungen und Erläuterungen

In diesem Bericht können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungen ergeben.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses der HVB zum Berichtsstichtag sowie des Datenstands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln, den Eigenmittelanforderungen und der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) der HVB bzw. HVB Group zum Berichtsstichtag. In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Erstellung bzw. Verabschiedung, der Veröffentlichung des Geschäftsberichts und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Berichtsstichtag unterscheiden.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

2.1 Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teils 2 der CRR, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG und der SolvV durchgeführt.

Der grundsätzliche Umfang der jährlichen Offenlegung der Eigenmittel der Institute wird durch Artikel 437 und 492 CRR definiert. Diese Artikel werden durch einen ITS in Form der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2013 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der CRR“, die am 31. Dezember 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, näher spezifiziert. Damit soll eine einheitliche Anwendung der CRR durch alle Institute sichergestellt werden.

Konkret legt der ITS für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b), (d) und (e) CRR sowie Artikel 492 Abs. 3 CRR einheitliche Muster (sog. Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts vermittelt werden.

Als Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB werden in der nachfolgenden Tabelle 1 Angaben zu den Eigenmitteln sowie den maßgeblichen Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR offengelegt.

Tabelle 1: Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB

	REFERENZ	31.12.2016	31.12.2015
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	(6)	15 992	18 976
Regulatorische Anpassungen des CET1 (insgesamt)	(28)	- 606	- 621
Hartes Kernkapital (CET1)	(29)	15 386	18 355
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	(36)	—	—
Regulatorische Anpassungen des AT1 (insgesamt)	(43)	—	—
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	(44)	—	—
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	(45)	15 386	18 355
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	(51)	696	662
Regulatorische Anpassungen des T2 (insgesamt)	(57)	- 9	- 9
Ergänzungskapital (T2)	(58)	687	653
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	(59)	16 073	19 007
Harte Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio)	(61)	20,0%	25,0%
Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio)	(62)	20,0%	25,0%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	(63)	20,9%	25,9%

Die Zahlen in Klammern in der Spalte „Referenz“ entsprechen der jeweiligen Zeile in Tabelle 26, welche im Anhang enthalten ist.

Das aufsichtsrechtlich anrechenbare Kernkapital ging im Vergleich zum Vorjahr zurück, insbesondere aufgrund einer Entnahme aus den anderen Gewinnrücklagen in Höhe von 3,0 Mrd €.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Überleitungsrechnung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR

Die erforderliche vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals sowie bestimmter Korrekturposten und der Abzüge von

den Eigenmitteln, mit der in den geprüften Abschlüssen der HVB enthaltenen Bilanz (Überleitungsrechnung) ist nachstehend in Tabelle 2 abgebildet. In Tabelle 3 erfolgt die weitere Aufgliederung der Überleitungskorrekturen zur Überleitungsrechnung in Tabelle 2.

Tabelle 2: Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR)

HANDELSBILANZ ZUM 31.12.2016			EIGENMITTEL ZUM 31.12.2016			REFERENZEN	
BILANZPOSITIONEN	BILANZDATEN	ÜBERLEITUNG	CET1	AT1	T2	TABELLE 26	FUSSNOTE
Aktivpositionen							
6a. Handelsbestand	54 505	—	—	—	—		
davon: für Überleitung relevanter Betrag	7	0	0	0	-7	52	1
10. Immaterielle Anlagewerte	16	7	-10	0	0	8	2
15. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	528	211	-317	0	0	15	3
Passivpositionen							
3a. Handelsbestand	31 900	—	—	—	—		
davon: für Überleitung relevanter Betrag	77	-51	0	0	26	46	4
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	500	-205	0	0	295	46	5
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	638	0	638	0	0	3a	—
11. Eigenkapital	18 358	-3 005	15 354	0	0		—
a) Gezeichnetes Kapital	2 407	0	2 407	0	0	1	—
b) Kapitalrücklage	9 791	0	9 791	0	0	1	—
c) Gewinnrücklagen	3 155	0	3 155	0	0	2	—
d) Bilanzgewinn	3 005	-3 005	0	0	0	5a	6
Zwischensumme			15 665	0	314	—	—
Sonstige Überleitungskorrekturen auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für							
Gewinne und Verluste aus Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten			-81	0	0	14	7
Zusätzliche Bewertungsanpassungen für Handelsbuchpositionen			-90	0	0	7	8
Verbriefungspositionen mit einem Risikogewicht von 1 250%			-102	0	0	20c	9
Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)			0	0	290	50	10
Eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf von eigenen Instrumenten			0	0	-2	52	11
Sonstige Übergangsanpassungen des Kernkapitals			-7	0	0	27	2, 12
Sonstige Übergangsanpassungen des Ergänzungskapitals			0	0	85	47	13
Zwischensumme			-279	0	373	—	—
Summe			15 386	0	687	29, 58	—
Eigenmittel insgesamt (TC=CET1+AT1+T2)					16 073	59	—

Tabelle 3: Aufgliederung der Überleitungskorrekturen

	31.12.2016
Immaterielle Anlagewerte	7
davon: Anpassung aufgrund von Übergangsvorschriften (Art. 478 CRR i.V.m. § 26 SolW)	7
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	211
davon: Anpassung aufgrund von Übergangsvorschriften (Art. 478 CRR i.V.m. § 26 SolW)	211
Passivischer Handelsbestand	51
davon: Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Art. 64 CRR)	45
davon: Abzug anteiliger Zinsen	1
davon: Abzug von Änderungen im Fair Value	5
Nachrangige Verbindlichkeiten	205
davon: Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Art. 64 CRR)	87
davon: Abzug anteiliger Zinsen	3
davon: Abzug von Rückkäufen	112
davon: Abzug von Disagien	3
Bilanzgewinn	3005
davon: Geplante Dividendenausschüttung an die UniCredit	3005

Nachfolgend werden zu einzelnen Elementen der Überleitungsrechnung zu den Eigenmitteln weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 13 zu Tabelle 2) gegeben:

- (1) Von der HVB begebene Instrumente des Nachrangkapitals, die zu Marktpflegezwecken zurückgekauft wurden, werden bilanziell im aktiven Handelsbestand ausgewiesen. Positionen eines Instituts in eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten werden gemäß Artikel 66 (a) CRR als Kapitalabzug behandelt. Aufgrund der Betragsangabe in Millionen Euro wird der Unterschiedsbetrag zwischen handelsrechtlichem Wert und aufsichtsrechtlich relevantem Nominalbetrag auf 0 gerundet. Die Überleitungskorrektur besteht aus anteiligen Zinsen und Änderungen im Fair Value. Zum Berichtsstichtag befanden sich Positionen zu zwei eigenen Instrumenten im Bestand.
- (2) Immaterielle Vermögenswerte sind gemäß Artikel 36 Abs. 1 (b) in Verbindung mit Artikel 37 CRR vom harten Kernkapital abzuziehen. Die Anpassungen des Kapitalabzugs im harten Kernkapital zum jeweils aktuellen Zeitpunkt während der Übergangsphase bestimmen sich nach den Artikeln 469 Abs. 1, 472 Abs. 1 und Abs. 4 und 478 CRR in Verbindung mit § 26 SolW. Zum Berichtsstichtag wurden 60% des Abzugs im harten Kernkapital berücksichtigt, 40% des Abzugs wurden im zusätzlichen Kernkapital berücksichtigt (siehe hierzu Fußnote 12).
- (3) In der Bilanz eines Instituts ausgewiesene Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage sind gemäß Artikel 36 Abs. 1 (e) in Verbindung mit Artikel 41 CRR vom harten Kernkapital abzuziehen. Die Anpassungen des Kapitalabzugs für Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage zum jeweils aktuellen Zeitpunkt während der Übergangsphase bestimmen sich nach den Artikeln 469 Abs. 1, 472 Abs. 1 und Abs. 7 und 478 CRR in Verbindung mit § 26 SolW. Zum Berichtsstichtag wurden 60% des Abzugs im harten Kernkapital berücksichtigt.
- (4) Die im aufsichtsrechtlichen Kapital anrechenbaren Instrumente des Ergänzungskapitals im Handelsbestand werden bilanziell mit ihrem Fair Value angesetzt. Die Instrumente erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR und werden mit ihrem Nominalbetrag abzüglich vorhandener Disagien angesetzt. Während der letzten fünf Jahre ihrer Laufzeit als Posten des Ergänzungskapitals wird der aufsichtsrechtlich anrechenbare Betrag der Instrumente taggenau linear reduziert (Artikel 64 CRR).

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

- (5) Die im aufsichtsrechtlichen Kapital anrechenbaren Instrumente des Ergänzungskapitals in den nachrangigen Verbindlichkeiten werden bilanziell mit ihrem Erfüllungsbetrag zuzüglich abgegrenzter Zinsen angesetzt. Die Instrumente erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR und werden mit ihrem Nominalbetrag abzüglich vorhandener Disagien angesetzt. Während der letzten fünf Jahre ihrer Laufzeit als Posten des Ergänzungskapitals wird der aufsichtsrechtlich anrechenbare Betrag der Instrumente taggenau linear reduziert (Artikel 64 CRR).
- (6) Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn im Einzelabschluss der HVB beläuft sich auf 3 005 Mio €. Dieser setzt sich zusammen aus dem im Berichtsjahr erwirtschafteten Jahresüberschuss der HVB in Höhe von 5 Mio € und einer Entnahme aus den anderen Gewinnrücklagen in Höhe von 3 000 Mio €. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen zu beschließen, insgesamt eine Dividende in Höhe von 3 005 Mio € an die UniCredit auszuschütten.
- (7) Die Position beinhaltet die aufsichtlichen Korrekturposten für Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten Verbindlichkeiten des Instituts, die aus Veränderungen seiner eigenen Bonität resultieren (Artikel 33 CRR). Die relevanten Anpassungen zum jeweils aktuellen Zeitpunkt während der Übergangsphase bestimmen sich nach den Artikeln 469 Abs. 1, 472 Abs. 1 und Abs. 2 und 478 CRR in Verbindung mit § 26 SolvW. Zum Berichtsstichtag wurden 60% des Abzugs im harten Kernkapital berücksichtigt.
- (8) Die Position beinhaltet zusätzliche Wertanpassungen auf zeitwertbilanzierte Vermögenswerte („Prudent Valuation“) gemäß Artikel 35 und 105 CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/101.
- (9) Statt Verbriefungspositionen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen, werden gemäß den Artikeln 243 Abs.1 (b), 244 Abs. 1 (b) und 258 CRR ermittelte Positionen vom harten Kernkapital abgezogen.
- (10) Gemäß Artikel 62 (d) CRR dürfen Kreditrisikoanpassungen, die auf gemäß IRB-Ansatz risikogewichtete Positionsbeträge entfallen und in Summe die dazugehörigen erwarteten Verluste übersteigen, bis zu einem Betrag von 0,6% der gemäß IRB-Ansatz gewichteten Positionsbeträge dem Ergänzungskapital zugerechnet werden.
- (11) Die HVB hat bei der zuständigen Behörde die Erlaubnis zum Rückkauf von Instrumenten des Ergänzungskapitals für Market-Making-Zwecke gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 erhalten. Das beantragte, aber noch nicht ausgeschöpfte Volumen wird entsprechend der in EBA Q&A 2015_2042 erläuterten Vorgaben vom Kapital abgezogen.
- (12) Der Restbetrag der immateriellen Vermögensgegenstände, der im Rahmen der Übergangsvorschriften nicht vom harten Kernkapital abgezogen wird, soll laut Artikel 472 Abs. 4 CRR von den Kernkapitalposten abgezogen werden. Da die HVB keine Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals emittiert hat, wird der Restbetrag im harten Kernkapital berücksichtigt.
- (13) Hierbei handelt es sich um ungebundene Vorsorgereserven nach § 340f HGB. Diese Reserven werden übergangsweise unter Berücksichtigung jährlich sinkender Anrechnungsquoten gemäß Artikel 484 Abs. 5 und 486 CRR im Ergänzungskapital erfasst. Zum Berichtsstichtag wurde der anrechenbare Betrag mit einer Quote von 60% gemäß § 31 Nr. 3 SolvW angesetzt.

Zusammensetzung der Eigenmittel

Nachfolgend werden hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB einige grundlegende Erläuterungen gegeben.

Die dargestellten spezifischen Eigenmittelelemente der HVB setzen sich dabei aus dem Kernkapital (Tier 1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2) zusammen und werden auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses ausgewiesen. Aus Tier 1 und Tier 2 resultiert das aufsichtsrechtliche Gesamtkapital (Eigenmittel).

Hartes Kernkapital (CET1) und Kernkapital (Tier 1)

Das Tier 1 gemäß Artikel 25 CRR besteht aus dem Common Equity Tier 1 (CET1) gemäß Artikel 26 ff. CRR und dem zusätzlichen Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) gemäß Artikel 51 ff. CRR.

Das CET1 beinhaltet zunächst das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der HVB in Höhe von 2 407 Mio €. Dieses besteht aus 802 383 672 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien mit einem rechnerischen Nominalwert von 3,00 €, die vollständig von der UniCredit gehalten werden. Käufe und Verkäufe von eigenen Aktien finden nicht statt. Das gezeichnete Kapital belief sich auf 2 407 Mio €, da zum Berichtsstichtag keine eigenen Aktien im Bestand gehalten wurden. Vorzugsrechte oder Beschränkungen in Bezug auf die Ausschüttung von Dividenden liegen bei der HVB nicht vor. Sämtliche Einlagen auf die ausgegebenen Aktien sind vollständig geleistet.

Darüber hinaus sind im CET1 sonstige anrechenbare Rücklagen in Höhe von 12 947 Mio € berücksichtigt. Diese umfassen neben der Kapitalrücklage (als das mit den ausgegebenen Stammaktien verbundene Agio) auch die in der Vergangenheit durch jährliche partielle Thesaurierung des Jahresüberschusses einbehaltenen Gewinne (Gewinnrücklagen).

Bei den anderen angerechneten harten Kernkapitalinstrumenten handelt es sich um den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 638 Mio € (Vorjahr: 622 Mio €). Die HVB hat keine Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des AT1 zählen.

Das Kernkapital wird im Anschluss um die gemäß Artikel 36 CRR bzw. das AT1 um die gemäß Artikel 56 CRR zu berücksichtigenden regulatorischen Anpassungen in Form von Korrekturposten und Abzügen gekürzt. Hinsichtlich weiterer Details zu diesen regulatorischen Anpassungen wird auf die Tabelle 26 im Anhang zu diesem Bericht verwiesen.

Ergänzungskapital (Tier 2)

Das Tier 2 der HVB gemäß Artikel 62 CRR besteht hauptsächlich aus anrechenbaren längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten (vor allem Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen) in Höhe von 321 Mio € (Vorjahr: 371 Mio €) die im Wesentlichen von institutionellen Investoren gehalten werden. Abzugsposten vom Ergänzungskapital nach Artikel 66 CRR bestehen per Berichtsstichtag in Höhe von 9 Mio € (Vorjahr: 9 Mio €).

Unter der Position „Nachrangige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten ausgewiesen, die im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden und darüber hinaus die weiteren Voraussetzungen des Artikels 63 CRR erfüllen. Gemäß Artikel 64 CRR soll die Anrechenbarkeit in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit stetig, in Abhängigkeit der in Tagen berechneten Restlaufzeit linear abnehmend, ermittelt werden.

Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente gemäß Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

Die CRR sieht an dieser Stelle eine gesonderte Offenlegung der Art und Beträge insbesondere der folgenden Elemente vor (siehe Tabelle 26 im Anhang):

- Alle nach den Artikeln 32 bis 35 CRR angewandten Korrekturposten, hierunter zählen aufsichtsrechtliche Korrekturposten für verbrieft Aktiva (Artikel 32 CRR – vgl. Zeile 13), Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten (Artikel 33 CRR – vgl. Zeilen 11 und 14), zusätzliche Bewertungsanpassungen aus den Anforderungen einer vorsichtigen Bewertung des Handelsbuchs (Artikel 34, 105 CRR – vgl. Zeile 7) sowie aus der Zeitwertbilanzierung resultierende nicht realisierte Gewinne und Verluste (Artikel 35 CRR).
- Alle nach den Artikeln 36, 56 und 66 CRR vorgenommenen Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals (vgl. regulatorische Anpassungen in den Zeilen 7 bis 27), des zusätzlichen Kernkapitals (nicht vorhanden) bzw. des Ergänzungskapitals (Zeilen 52 bis 56c).

Nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 CRR abgezogene Posten liegen nicht vor. Die Offenlegung erfolgt auf Basis der Tabelle gemäß Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 und berücksichtigt dabei auch die zusätzlich offenzulegenden Informationen über Eigenmittel nach Artikel 492 Abs. 3 CRR.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Hauptmerkmale gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR

Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR sieht eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals vor. Diese Offenlegung erfolgt im Anhang zu diesem Bericht (siehe Tabellen 28 und 29) auf Basis des hierfür in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 vorgesehenen Musters.

Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Vollständige Bedingungen gemäß Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR

Neben der systematischen Auflistung und Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals sieht die CRR vor, dass die Institute für sämtliche dieser Instrumente auch die vollständigen Bedingungen offenlegen.

Die vollständigen Bedingungen für diese durch die HVB begebenen Instrumente werden gegliedert nach dem jeweiligen Emittent, zentral durch die UniCredit veröffentlicht und können auf der oben genannten Internetseite der UniCredit unter „Investors“ → „Funding and Ratings“ → „Funding Programs & Prospectuses“ → „Bank Capital“ eingesehen werden.

Es sind dort nur diejenigen vollständigen Bedingungen abrufbar, die auch auf Ebene der UniCredit als Mutterinstitut der HVB, als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden können. Für die verbliebenen Kapitalinstrumente, die nur auf Ebene der HVB bzw. der HVB Group als Eigenmittel angerechnet werden können bzw. für die weiterführende Erläuterungen hinsichtlich der Offenlegung der vollständigen Bedingungen notwendig sind, erfolgt die Offenlegung nachfolgend in diesem Bericht.

(1) Kapitalinstrument mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0086

Hierbei handelt es sich um ein von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnetes nachrangiges Kapitalinstrument (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 63 CRR). Die vollständigen Bedingungen dieses Kapitalinstruments mit einem Nennwert von 96 Mio € entsprechen im Wesentlichen den Bedingungen des Instruments mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0097 (Nennwert 15 Mio €). Dieses Instrument (A1982_SL0097) ist im April 2015 ausgelaufen und wird deshalb nicht mehr in der Auflistung der Kapitalinstrumente im Anhang dieses Berichts geführt. Die vollständigen Bedingungen sind jedoch weiterhin auf oben genannter Internetseite der UniCredit unter dem genannten Pfad, in der Kategorie „Archive“ zu finden. In dieser Kategorie sind die vollständigen Bedingungen für fällige Instrumente dargestellt.

Die Unterschiede in den Bedingungen zum Instrument mit der Kennung A1982_SL0097 bestehen in folgenden Punkten:

- Punkt 1 (Verzinsung) – Beim Instrument A1982_SL0086 handelt es sich um eine variabel verzinsliche, nachrangige Verbindlichkeit, die hinsichtlich der Verzinsung wie folgt ausgestaltet ist. Das Darlehen ist vom 25. Januar 2001 an mit dem 6-Monats-EURIBOR unter Berücksichtigung eines für die gesamte Laufzeit geltenden Aufschlages von 0,65% p.a. zu verzinsen (act/360). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zum 25. Januar und 25. Juli eines jeden Jahres fällig, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag in Frankfurt. In diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag. Der Zinssatz für jede weitere Zinsperiode wird jeweils am 2. Bankarbeitstag (TARGET) vor dem Beginn der nachfolgenden Zinsperiode auf Grundlage des zu diesem Termin von der Panel of Reference Bank, derzeit in Telerate Seite 248, um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten 6-Monats-EURIBOR festgelegt. Für die erste Zinsperiode vom 25. Januar 2001 bis einschließlich 24. Juli 2001 hat der Zinssatz 5,298% p.a. Gültigkeit; am 25. Juli 2001 werden somit Zinsen für 181 Tage = 2,66371666% bezahlt.

- Punkt 2 (Fälligkeitstermin) – Das Instrument A1982_SL0086 ist am 27. Januar 2031 zur Rückzahlung zum Nennwert fällig.
- Punkt 5 (Abtretungen) – Abtretungen können beim Instrument A1982_SL0086 nur im Gesamtbetrag erfolgen.
- Ausgabedatum – Das Instrument A1982_SL0086 wurde am 25. Januar 2001 ausgegeben.

(2) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0002, A1982_SL0003 bzw. A1982_SL0022

Weiterhin hat die HVB hybride Kapitalinstrumente im Rahmen von drei separaten Transaktionen emittiert, die auf Ebene der HVB als Ergänzungskapital angerechnet werden. Für jede der drei Transaktionen besteht jeweils eine eigene Capital LLC Gesellschaft mit Sitz in Delaware, die eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HVB ist. Jede dieser Gesellschaften (HVB Capital LLC, HVB Capital LLC II und HVB Capital LLC III) erwarb im Zuge der Transaktion jeweils eine durch die HVB ausgegebene nachrangige Verbindlichkeit (Subordinated Note), die dem Tier 2 zugerechnet wird.

Sowohl die Transaktionsstruktur als auch die vollständigen Bedingungen für diese hybriden Kapitalinstrumente (einschließlich der Bedingungen für die Subordinated Note) sind auf oben genannter Internetseite für die auf Ebene der UniCredit als AT1 angerechneten Kapitalinstrumente der HVB Funding Trust I (US404398AA77), HVB Funding Trust II (XS0102826673) sowie HVB Funding Trust III (US404399AA50) enthalten.

In Bezug auf die jeweilige Kapitaltransaktion gehen die Bedingungen für die Subordinated Note insbesondere aus folgenden Seiten der Vertragsbedingungen hervor:

- HVB Funding Trust I, vgl. *“Description of the Subordinated Note and the Waiver and Improvement Agreement”* (Seiten 149 bis 153),
- HVB Funding Trust II, vgl. *“Description of the Subordinated Note and the Waiver and Improvement Agreement”* (Seiten 59 bis 62),
- HVB Funding Trust III, vgl. *“Description of the Subordinated Note and the Waiver and Improvement Agreement”* (Seiten 150 bis 154).

Gesonderte Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR

Weder die HVB noch die HVB Group ermitteln bzw. legen Kapitalquoten offen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vgl. u. a. Teil 3 der CRR bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR). Daher besteht keine Offenlegungspflicht einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese ggf. nicht CRR-konform ermittelten Kapitalquoten.

2.2 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

Angaben zu den Ansätzen, nach denen die HVB die Angemessenheit ihres internen Kapitals beurteilt, können dem Risikobericht innerhalb des Geschäftsberichts 2016 der HVB, insbesondere den Seiten 31 ff. entnommen werden.

Die in der CRR vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den nach Teil 2 CRR ermittelten Eigenmitteln und der gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR ermittelten Summe des Gesamtrisikobetrags wieder.

Die im Folgenden offengelegten Angaben beziehen sich auf die HVB. Die Werte entsprechen inhaltlich den Angaben aus den Meldungen zur Eigenmittelausstattung an die Deutsche Bundesbank gemäß Basel III Säule 1 zum Berichtsstichtag.

Die nachfolgende Tabelle 4 gibt einen Gesamtüberblick über die aufsichtsrechtlichen Risikoaktiva und die daraus resultierenden Eigenmittelanforderungen nach den jeweiligen Risikoarten.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Tabelle 4: Risikoaktiva und Eigenmittelanforderungen nach Risikoart (Gesamt)

	31.12.2016		31.12.2015	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Adressenausfallrisiken	57 791	4 623	55 428	4 435
Kreditrisikostandardansatz (KSA)	7 462	597	7 068	565
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)	46 439	3 715	44 428	3 554
Verbriefungen	2 047	164	2 106	168
Risiken aus Beteiligungswerten	1 843	147	1 826	146
Marktrisiken	8 163	653	5 866	469
Standardansatz	16	1	23	2
Interner Modellansatz	8 148	652	5 844	467
Operationelle Risiken	8 284	663	8 277	662
Basisindikatoransatz (BIA)	—	—	—	—
Standardansatz (STA)/Alternativer Standardansatz (ASA)	—	—	5	0
Fortgeschrittene Messansätze (AMA)	8 284	663	8 272	662
Abwicklungs- und Lieferrisiken	3	0	—	—
Zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund fixer Gemeinkosten	—	—	—	—
Risiken aus der Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiken)	2 761	221	3 795	304
Standardmethode	206	16	601	48
Fortgeschrittene Methode	2 556	204	3 194	256
Auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode	—	—	—	—
Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei	41	3	72	6
Gesamtrisikobetrag in Bezug auf Großkredite im Handelsbuch	—	—	—	—
Sonstige Risikopositionsbeträge	—	—	—	—
HVB	77 043	6 163	73 439	5 875

Die Adressenausfallrisiken setzen sich aus den Positionsbeträgen für das Kredit-, das Gegenparteiausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie aus Vorleistungen zusammen.

Die Adressenausfallrisiken beliefen sich zum Berichtsstichtag auf 57,8 Mrd € (Vorjahr: 55,4 Mrd €) und erhöhten sich damit um 2,4 Mrd €, was hauptsächlich auf einen Anstieg der Risikoaktiva des IRB-Ansatzes zurückzuführen ist. Die Risikoaktiva für das Marktrisiko erhöhten sich um 2,3 Mrd € auf 8,2 Mrd € (Vorjahr: 5,9 Mrd €). Dies ist insbesondere auf einen Anstieg der Marktrisiken aufseiten des internen Marktrisikomodells zurückzuführen.

Die in Tabelle 4 separat ausgewiesenen Risiken aus der Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiken) in Höhe von 2,8 Mrd € werden im Geschäftsbericht 2016 der HVB auf Seite 15 als Bestandteil der Marktrisiken in Gesamthöhe von 10,9 Mrd € ausgewiesen, zu welchen diese sachlich zugerechnet werden können.

Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten

Die Planung und das Monitoring der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung der HVB sowie der HVB Group erfolgen unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen anhand der nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB (sowie der HVB Group) zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio): Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (gesamte Risikoaktiva)
- Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio): Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag

Nach Artikel 92 CRR ist in 2016 unverändert im Vergleich zum Vorjahr eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5%, zuzüglich der beiden nachfolgend genannten Kapitalpuffer und eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% einzuhalten. Ferner gilt eine einzuhalten- de Gesamtkapitalquote von 8,0%.

Der Kapitalerhaltungspuffer ist gesetzlich auf 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR fixiert und wird ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeführt. Vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 beträgt der Kapitalerhaltungspuffer 0,625% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR.

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken die sie adressieren als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe.

Seit dem 1. Januar 2016 ist ebenfalls der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer vorzuhalten. Er ergibt sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Zum Berichtsstichtag betrug die Pufferquote 0,017%. Während der Einführungsphase bis 2018 wird die Pufferquote auf einen Maximalbetrag beschränkt, vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 beträgt dieser 0,625%. Die offenzulegenden Informationen in Bezug auf die Einhaltung des antizyklischen Kapitalpuffers gemäß Artikel 440 CRR können Kapitel 3 entnommen werden.

Auf Basis der zuvor dargestellten Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen stellen sich die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten für die HVB und die HVB Group zum Berichtsstichtag im Vergleich zum 31. Dezember 2015 wie folgt dar.

Tabelle 5: Übersicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen (Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten)

	31.12.2016		31.12.2015	
	HVB	HVB GROUP	HVB	HVB GROUP
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1)	15 386	16 611	18 355	19 564
Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	—	—	—	—
Kernkapital (Tier 1)	15 386	16 611	18 355	19 564
Ergänzungskapital (Tier 2)	687	562	653	538
Eigenmittel (Own funds)	16 073	17 173	19 007	20 102
Risikogewichtete Aktiva (RWA)	77 043	81 575	73 439	78 057
Harte Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio)	20,0%	20,4%	25,0%	25,1%
Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio)	20,0%	20,4%	25,0%	25,1%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	20,9%	21,1%	25,9%	25,8%

Sowohl bei der harten Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio) als auch bei der Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio) sank der Wert zum Berichtsstichtag auf 20,0%, gegenüber 25,0% zum Jahresultimo 2015. Die Eigenmittel- bzw. Gesamtkapitalquote ging auf 20,9% zurück, gegenüber 25,9% zum Jahresende 2015. Dennoch weist die HVB seit Jahren eine herausragende Kapitalausstattung aus, was die Stärke und Solidität der HVB widerspiegelt. Die bankaufsichtsrechtlichen Quoten der HVB und der HVB Group liegen (nach Basel III unter Berücksichtigung des phase-in und Übergangsbestimmungen) sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich auf einem hervorragenden Niveau und somit deutlich über den oben genannten gesetzlichen Mindestanforderungen.

Im Ergebnis erfüllt die HVB sowohl die regulatorischen Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben als auch die von der Europäischen Zentralbank (EZB) im Rahmen des SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) vorgegebene Mindestkapitalquote.

Mit den zuständigen Aufsichtsbehörden vereinbarten die HVB und die UniCredit, dass die HVB und die HVB Group eine Eigenmittelquote in Höhe von 13,0% nicht unterschreitet. Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Nachfolgend werden die im KSA bzw. IRBA ermittelten Adressenausfallrisiken nach den aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen sowie die Verbriefungs-, Beteiligungs- bzw. Marktrisikopositionen auf Basis

der regulatorischen Meldung zum Berichtsstichtag in ihrer Zusammensetzung detailliert dargestellt. Darüber hinaus erfolgen Angaben zu Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Tabelle 6: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen

	31.12.2016		31.12.2015	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Kreditrisikostandardansatz (KSA)				
Zentralstaaten und Zentralbanken	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	13	1	—	—
Öffentliche Stellen	4	0	4	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	—	—
Internationale Organisationen	0	0	—	—
Institute	398	32	48	4
Unternehmen	5 008	401	5 231	418
davon KMU	347	28	360	29
Institute/Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	495	40	108	9
Mengengeschäft	383	31	362	29
davon KMU	53	4	45	4
Durch Immobilien besicherte Positionen	62	5	60	5
davon KMU	11	1	10	1
Gedekte Schuldverschreibungen	89	7	95	8
Investmentanteile	713	57	847	68
Positionen mit besonders hohem Risiko	163	13	168	13
Sonstige Positionen	0	0	—	—
Ausgefallene Positionen	134	11	146	12
davon KMU	82	7	78	6
Gesamt-KSA	7 462	597	7 068	565
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)				
Zentralstaaten und Zentralbanken	341	27	324	26
Institute	4 872	390	5 640	451
Unternehmen	35 094	2 808	31 918	2 553
davon Spezialfinanzierungen	5 481	438	5 640	451
davon KMU	3 112	249	2 719	217
Mengengeschäft	4 608	369	4 657	373
Durch Immobilien besicherte Positionen	2 716	217	2 901	232
davon KMU	102	8	97	8
Qualifiziert revolving	249	20	277	22
Sonstige	1 642	131	1 479	118
davon KMU	253	20	232	19
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	1 524	122	1 889	151
Gesamt-IRBA	46 439	3 715	44 428	3 554
HVB	53 900	4 312	51 496	4 120

Tabelle 7: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen

	31.12.2016		31.12.2015	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Verbriefungen				
Verbriefungspositionen (KSA)	261	21	279	22
davon Wiederverbriefungen	0	0	—	—
Verbriefungspositionen (IRBA)	1 786	143	1 827	146
davon Wiederverbriefungen	19	2	74	6
HVB	2 047	164	2 106	168

Für bestimmte Spezialfinanzierungs- bzw. Beteiligungsrisikopositionen sieht Artikel 438 Satz 2 CRR eine gesonderte Offenlegung vor. Können für Spezialfinanzierungen keine Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) geschätzt werden oder entsprechen die PD-Schätzungen nicht den Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes (Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 CRR), erfolgt die Risikogewichtung anhand der in Artikel 153 Abs. 5 CRR vorgegebenen Kategorien und Risikogewichte (sogenannte RWA-Ermittlung gemäß Slotting Criteria). Sofern vorhanden, sind die Risikopositionen für jede Kategorie offenzulegen.

Da sämtliche Spezialfinanzierungsrisikopositionen in den IRBA gemäß PD/LGD-Ansatz einbezogen werden, entfällt eine gesonderte Offenlegung für Spezialfinanzierungen.

Für Beteiligungen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 155 Abs. 2 CRR im einfachen Risikogewichtsansatz nach fest vorgegebenen Risikogewichten berechnet werden, erfolgt die Offenlegung für jedes der vorgegebenen Risikogewichte (190%, 290% bzw. 370%) in der nachfolgenden Tabelle 8.

Tabelle 8: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Beteiligungsrisikopositionen

	31.12.2016		31.12.2015	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Beteiligungen				
im Standardansatz bei Methodenfortführung (Grandfathering)	1 657	133	1 660	133
im IRB-Ansatz	111	9	77	6
Einfacher Risikogewichtungssatz	111	9	77	6
davon nicht börsengehandelt, aber ausreichend diversifizierte Beteiligungen (190%)	90	7	57	5
davon börsengehandelt (290%)	20	2	19	2
davon sonstige Positionen (370%)	1	0	2	0
Interner-Modell-Ansatz	0	0	—	—
Positionen in PD/LGD-Ansätzen	58	5	41	3
Sonstige Positionen	17	1	47	4
HVB	1 843	147	1 826	146

Die sonstigen Positionen enthalten diejenigen Beteiligungen, die zwar ein festes Risikogewicht erhalten, jedoch weder nach dem einfachen Risikogewichtsansatz behandelt werden noch (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes unterliegen. Dabei handelt es sich um Beteiligungen der

HVB an Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital abgezogen werden, da die Beteiligungshöhe den Schwellenwert nach Artikel 48 CRR nicht überschreitet. Stattdessen erhalten diese Positionen gemäß Artikel 48 Abs. 4 CRR ein Risikogewicht von 250%.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Tabelle 9: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Marktrisikopositionen

	31.12.2016		31.12.2015	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Marktrisiko				
Standardansatz	16	1	23	2
Positionsrisiko für börsengehandelte Schuldtitel	16	1	23	2
davon allgemeines und spezifisches Risiko für Schuldtitel (ohne Verbriefungen)	0	0	—	—
davon spezifisches Risiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch	16	1	23	2
davon spezifisches Risiko für das Korrelationshandelsportfolio	0	0	—	—
Beteiligungs-/Aktienrisiko	0	0	—	—
Fremdwährungsrisiko	0	0	—	—
Warenpositionsrisiko	0	0	—	—
Interner Modellansatz	8 148	652	5 844	467
HVB	8 163	653	5 866	469

Zum Berichtsstichtag wurde die für Großkredite bestehende Obergrenze von der HVB nicht überschritten.

Zu den Abwicklungs- und Lieferrisiken sowie zu den operationellen Risiken siehe Tabelle 4.

2.3 Portfolioübergreifende Darstellungen zum Adressenausfallrisiko

Die CRR sieht in Artikel 442 bezüglich des Adressenausfallrisikos unterschiedliche Ausweispflichten vor, die im nachfolgenden Abschnitt überblicksartig dargestellt werden. Die übrigen offenzulegenden Informationen des Artikels 442 CRR, insbesondere zu Kreditrisikoanpassungen, können Kapitel 4 entnommen werden.

Ein detaillierter Ausweis zu den Beteiligungspositionen sowie von Risiken aus Verbriefungspositionen ist im Rahmen der Offenlegung nach Artikel 442 CRR dabei nicht erforderlich, da für diese Positionen zum einen eigene Offenlegungsanforderungen in den Artikeln 447 und 449 CRR bestehen und zum anderen für diese Angaben gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR keine Offenlegungspflicht für die HVB besteht.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen beinhaltet dabei grundsätzlich alle im folgenden dargestellten Aktivposten (Vermögenswerte) oder außerbilanziellen Posten, die im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 CRR als Risikoposition eingestuft werden und die einem Kredit- bzw. Verwässerungsrisiko (Adressenausfallrisiko) unterliegen.

Kredit- und Verwässerungsrisiko

Für Zwecke der Eigenmittelunterlegung setzt sich das Kredit- und Verwässerungsrisiko aus unterschiedlichen Risiken zusammen.

Grundsätzlich bezeichnet es das „klassische“ Risiko, dass eine Bonitätsveränderung einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land) eine Wertveränderung der entsprechenden Kreditforderungen nach sich zieht. Diese Wertveränderung kann durch eine Verschlechterung der Kreditqualität der Adresse verursacht werden. Außerdem kann die Wertveränderung durch einen Ausfall der Adresse induziert sein, wobei die Adresse nicht mehr in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Es schließt auch das sogenannte Gegenparteausfallrisiko (Counterparty Credit Risk, CCR), als das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei eines Geschäfts vor der abschließenden Abwicklung der mit diesem Geschäft verbundenen Zahlungen, mit ein (im Wesentlichen aus derivativen Geschäften, Pensionsgeschäften bzw. Wertpapier- oder Warenleihgeschäften).

Ferner wird das Vorleistungsrisiko für aufsichtsrechtliche Zwecke dem Kreditrisiko im weiten Sinne zugeordnet. Ein Vorleistungsrisiko besteht nach Artikel 379 CRR immer dann, wenn die HVB für Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren bezahlt hat bevor sie diese erhalten hat oder Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren geliefert hat, bevor sie deren Bezahlung erhalten hat. Die Berechnung der mit Eigenmitteln zu unterlegenden Vorleistungsposition erfolgt in Abhängigkeit von den vergangenen Tagen seit erfolgter Zahlung oder Lieferung durch die HVB. Aufgrund der Geringfügigkeit erfolgt nachfolgend keine weitere Darstellung.

Bilanzielle Risikopositionen

Hierunter fallen grundsätzlich alle in der Bilanz ausgewiesenen Positionen. Die rechtliche Grundlage bildet sowohl das HGB als auch das KWG. Nach dem KWG werden als Bilanzaktiva unter anderem Guthaben bei Zentralnotenbanken, Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Aber auch Sachanlagen, sonstige Vermögensgegenstände und bestimmte aktivische Rechnungsabgrenzungsposten sind als Risikopositionen einzustufen.

Bilanzielle Risikopositionen werden nachfolgend auf Basis des Buchwerts gezeigt, das heißt der ausstehende Wert der Forderung (Original exposure) abzüglich hierfür gebildeter spezifischer Kreditrisikoanpassungen in Form von Wertberichtigungen (EWB, PWB und Rückstellungen). Spezifische Kreditrisikoanpassungen in Form von gebildeten Pauschalwertberichtigungen (PWB) werden dabei auf die PWB-relevanten Geschäfte proportional verteilt. Dabei reduziert sich im KSA die Bemessungsgrundlage in Höhe des verteilten Betrags der PWB. Im IRBA werden die PWB für den Wertberichtigungsvergleich herangezogen. Darüber hinaus erfolgt in dieser Darstellung keine Berücksichtigung der Wirkung von etwaigen Kreditrisikominderungen in Form von erhaltenen Sicherheiten oder sonstigen Kreditverbesserungen.

Außerbilanzielle Risikopositionen

Unter die außerbilanziellen Geschäfte sind diejenigen Geschäfte zu fassen, bei denen eine Haftung bzw. eine mögliche (Zahlungs-)Verpflichtung des Kreditinstitutes entstehen könnte. Diese außerbilanziellen Geschäfte stehen aufgrund der bestehenden Möglichkeit der Inanspruchnahme in der Bilanz eines Unternehmens unter den Bilanzvermerken der Passivseite (Eventualverbindlichkeiten, andere Verpflichtungen). Unter die sogenannten Eventualverbindlichkeiten fallen u. a. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen. Unter die anderen Verpflichtungen fallen u. a. unwiderrufliche Kreditzusagen.

Für die Darstellung der Risikopositionsbeträge bleiben die bei der Ermittlung der Risikoaktiva berücksichtigten Kreditkonversionsfaktoren unberücksichtigt und gehen in Höhe der maximalen Inanspruchnahme ein. Sofern für außerbilanzielle Risikopositionen Rückstellungen gebildet wurden, sind diese in der Darstellung bereits abgezogen.

Derivative Risikopositionen

Bei einem Derivat bzw. derivativen Finanzinstrument handelt es sich um einen Vertrag zwischen zwei Parteien, der börslich oder außerbörslich abgeschlossen wird, in dem die Bedingungen wie Laufzeit, Laufzeitende, Basiswerte, Bezugsverhältnis sowie Nominalwerte, unter denen Zahlungen oder Auszahlungen ablaufen, festgelegt werden. Im engeren Sinne handelt es sich bei einem Derivat um ein Finanzinstrument, dessen Preis von anderen Referenzgrößen wie Indizes, Aktien oder Anleihen abhängt.

Derivative Geschäfte sind (mit Ausnahme der Stillhalterverpflichtungen bei Optionsgeschäften, die der Natur der Sache nach kein Adressenausfallrisiko und damit kein Kreditrisiko beinhalten) grundsätzlich als Risikoposition im Sinne der CRR einzustufen. Als Risikopositionsbetrag wird dabei der aus dem internen Modell ermittelte aufsichtsrechtliche Kreditäquivalenzbetrag angesetzt.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Der Berichtszeitraum für die Offenlegung des Durchschnittsbetrags der Risikopositionen (siehe nachfolgende Tabelle 10) umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum Berichtsstichtag und entspricht inhaltlich den für die Meldungen zur Eigenmittelausstattung

an die Deutsche Bundesbank gemäß Basel III Säule 1 zugrunde gelegten Daten. Die HVB hat den Gesamtbetrag der Forderungen und den Durchschnittsbetrag differenziert nach KSA- bzw. IRBA-Risikopositionsklassen wie folgt ermittelt.

Tabelle 10: Gesamt- und Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (Artikel 442 (c) CRR)

	2016				DURCHSCHNITT 2016	DURCHSCHNITT 2015
	31.3.	30.6.	30.9.	31.12.		
Kreditrisikostandardansatz (KSA)						
Zentralstaaten und Zentralbanken	12 387	13 330	15 871	13 656	13 811	12 751
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	28 970	28 863	28 482	26 912	28 307	27 492
Öffentliche Stellen	5 135	4 534	4 096	5 654	4 855	6 370
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—	—	—
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	3 341
Institute	2 785	6 385	5 249	3 406	4 456	2 829
Unternehmen	14 996	10 540	10 302	8 675	11 128	24 518
Institute/Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	56	11	299	481	212	126
Mengengeschäft	1 383	1 333	1 332	1 359	1 352	1 297
Durch Immobilien besicherte Positionen	165	171	168	169	168	156
Gedekte Schuldverschreibungen	464	439	438	449	447	479
Investmentanteile	857	819	825	747	812	1 120
Positionen mit besonders hohem Risiko	112	112	108	108	110	121
Sonstige Positionen	—	—	—	—	—	—
Ausgefallene Positionen	108	101	93	110	103	159
Gesamt-KSA	67 418	66 637	67 264	61 727	65 762	80 758
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)						
Zentralstaaten und Zentralbanken	16 907	17 798	12 074	7 650	13 607	14 345
Institute	33 990	36 164	34 663	33 613	34 607	38 270
Unternehmen	134 985	141 083	141 435	150 684	142 047	131 414
davon Spezialfinanzierungen	11 279	10 975	10 714	11 138	11 027	12 237
davon KMU	22 309	22 346	23 131	24 129	22 978	21 492
Mengengeschäft	32 273	32 477	32 680	32 888	32 580	32 310
Durch Immobilien besicherte Positionen	20 569	20 602	20 749	21 080	20 750	20 582
davon KMU	761	770	762	760	763	781
Qualifiziert revolving	4 855	4 813	4 768	4 696	4 783	4 956
Sonstige	6 850	7 062	7 163	7 112	7 047	6 772
davon KMU	1 522	1 537	1 537	1 528	1 531	1 521
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	2 464	4 358	4 168	6 042	4 258	2 573
Gesamt-IRBA	220 618	231 880	225 019	230 878	227 099	218 912
HVB	288 037	298 517	292 283	292 605	292 860	299 670

Nachfolgend werden gemäß Artikel 442 (d) bis (f) CRR die Verteilung der Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach Ländern, Wirtschaftszweigen bzw. Branchen und Restlaufzeiten jeweils differenziert nach Risikopositionsklassen zum Berichtsstichtag dargestellt. Sicherheiten bleiben bei der Aufteilung unberücksichtigt. Die gewählten Länderzuordnungen entsprechen dabei grundsätzlich der für interne Zwecke genutzten Aufteilung der Risikopositionen auf geografische Gebiete.

In Tabelle 11 ist in der Kategorie „West- und Osteuropa“ unter anderem die Schweiz sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland enthalten. Während die Region „Asien und Ozeanien“ unter anderem auch Russland enthält, sind der Nahe und Mittlere Osten, zusammen mit Nordafrika, der Region südliches Afrika und weiteren Ländern im Cluster „Sonstige“ zusammengefasst.

Tabelle 11: Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (nach Ländern) (Artikel 442 (d) CRR)

	2016						GESAMT
	DEUTSCHLAND	LÄNDER DER EUROZONE	WEST- UND OSTEUROPA	ASIEN UND OZEANIEN	NORD- UND LATEINAMERIKA	SONSTIGE	
Kreditrisikostandardansatz (KSA)							
Zentralstaaten und Zentralbanken	3 527	10 044	2	—	13	71	13 656
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	26 780	117	14	1	0	—	26 912
Öffentliche Stellen	4 808	780	65	—	—	—	5 654
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—	—	—	—
Internationale Organisationen	—	0	—	—	—	—	0
Institute	75	524	2 806	—	2	—	3 406
Unternehmen	2 616	2 944	884	73	2 150	8	8 675
Institute/Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	0	0	140	—	341	—	481
Mengengeschäft	1 229	45	45	14	19	7	1 359
Durch Immobilien besicherte Positionen	109	23	22	5	7	3	169
Gedekte Schuldverschreibungen	—	449	—	—	—	—	449
Investmentanteile	736	8	1	0	2	—	747
Positionen mit besonders hohem Risiko	0	106	2	—	0	—	108
Sonstige Positionen	—	—	—	—	—	—	—
Ausgefallene Positionen	48	9	2	36	0	15	110
Gesamt-KSA	39 929	15 049	3 984	129	2 534	103	61 727
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)							
Zentralstaaten und Zentralbanken	101	3 505	2	1 378	1 371	1 293	7 650
Institute	4 350	22 557	4 212	1 698	750	46	33 613
Unternehmen	89 725	20 108	16 542	8 622	13 027	2 659	150 684
davon Spezialfinanzierungen	4 798	3 665	1 331	731	309	305	11 138
davon KMU	23 130	419	248	57	28	246	24 129
Mengengeschäft	32 741	53	48	11	23	12	32 888
Durch Immobilien besicherte Positionen	20 978	31	38	8	23	3	21 080
davon KMU	760	—	—	—	—	—	760
Qualifiziert revolving	4 694	1	1	0	0	0	4 696
Sonstige	7 069	21	9	3	0	9	7 112
davon KMU	1 528	0	—	—	—	—	1 528
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	6 042	0	—	0	—	0	6 042
Gesamt-IRBA	132 959	46 224	20 804	11 710	15 172	4 010	230 878
HVB	172 887	61 272	24 787	11 839	17 706	4 113	292 605

Die nachfolgend gewählte Branchengliederung in Tabelle 12 orientiert sich an einer für diesen Offenlegungsbericht gewählten, zweckmäßigen Einteilung auf Basis der Systematik der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts. Das „Produzierende Gewerbe“ enthält dabei neben dem verarbeitenden Gewerbe, Bergbau und dem Baugewerbe, auch die Branche Energie- und Wasserversorgung. Der „Öffentliche Dienst“ besteht aus der öffentlichen Verwaltung, der

Verteidigung und der Sozialversicherung. Die „Sonstigen Dienstleistungen“ enthalten unter anderem Handel und Verkehr, das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, sowie das Gastgewerbe. Unter „Sonstige“ werden neben weiteren kleineren Wirtschaftszweigen, extritoriale Organisationen und Körperschaften, die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht sowie Erziehung und Unterricht zusammengefasst.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Tabelle 12: Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (nach Hauptbranchen) (Artikel 442 (e) CRR)

	2016							GESAMT
	FINANZ-DIENST-LEISTUNGEN	PRODUZIEREN-DES GEWERBE	ÖFFENTLICHER DIENST	SONSTIGE DIENST-LEISTUNGEN	GRUND-STÜCKS- UND WOHNUNGS-WESEN	PRIVATE HAUSHALTE	SONSTIGE	
Kreditrisikostandardansatz (KSA)								
Zentralstaaten und Zentralbanken	3 457	—	10 200	—	—	—	—	13 656
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	—	—	26 876	10	—	—	26	26 912
Öffentliche Stellen	4 511	—	1 131	12	0	—	—	5 654
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—	—	—	—	—
Internationale Organisationen	—	—	—	—	—	—	0	0
Institute	3 406	—	—	—	—	—	—	3 406
Unternehmen	5 913	1 499	1	579	654	6	23	8 675
davon KMU	48	288	—	98	60	—	6	499
Institute/Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	0	195	—	286	—	—	—	481
Mengengeschäft	2	49	—	432	114	738	25	1 359
davon KMU	0	27	—	74	45	0	19	165
Durch Immobilien besicherte Positionen	15	5	—	42	38	65	5	169
davon KMU	9	1	—	6	11	—	0	28
Gedekte Schuldverschreibungen	449	—	—	—	—	—	—	449
Investmentanteile	736	1	7	1	0	—	1	747
Positionen mit besonders hohem Risiko	4	—	—	—	105	—	—	108
davon KMU	—	—	—	—	0	—	—	0
Sonstige Positionen	—	—	—	—	—	—	—	—
Ausgefallene Positionen	2	31	2	65	5	6	0	110
davon KMU	2	21	—	39	1	0	0	63
Gesamt-KSA	18 495	1 780	38 216	1 426	916	815	80	61 727
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)								
Zentralstaaten und Zentralbanken	4 064	—	1 555	—	—	—	2 030	7 650
Institute	33 339	24	194	55	1	—	0	33 613
Unternehmen	16 229	52 235	45	32 323	49 459	88	305	150 684
davon Spezialfinanzierungen	1 680	2 875	—	2 446	4 138	—	—	11 138
davon KMU	987	3 214	14	3 081	16 574	6	253	24 129
Mengengeschäft	318	1 667	0	4 664	3 639	22 094	507	32 888
Durch Immobilien besicherte Positionen	213	866	—	2 507	2 373	14 791	331	21 080
davon KMU	3	177	—	179	374	1	26	760
Qualifiziert revolving	53	148	0	632	375	3 440	48	4 696
Sonstige	51	653	0	1 525	892	3 863	128	7 112
davon KMU	17	451	0	555	465	0	41	1 528
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	0	—	—	0	885	—	5 157	6 042
Gesamt-IRBA	53 950	53 926	1 795	37 042	53 984	22 182	7 999	230 878
HVB	72 445	55 705	40 011	38 468	54 900	22 996	8 079	292 605

Tabelle 13: Restlaufzeitengliederung der Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (Artikel 442 (f) CRR)

	2016					GESAMT
	BIS 3 MONATE	> 3 MONATE BIS 1 JAHR	> 1 JAHR BIS 5 JAHRE	MEHR ALS 5 JAHRE	UNBESTIMMT	
Kreditrisikostandardansatz (KSA)						
Zentralstaaten und Zentralbanken	2 920	222	5 663	4 081	771	13 656
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	3 491	4 863	11 059	6 858	642	26 912
Öffentliche Stellen	186	1 453	3 276	737	1	5 654
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—	—	—	—	—
Internationale Organisationen	0	—	—	—	—	0
Institute	502	596	2 253	56	0	3 406
Unternehmen	2 285	1 888	2 599	1 043	861	8 675
Institute/Unternehmen mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	481	—	—	—	—	481
Mengengeschäft	344	83	429	492	11	1 359
Durch Immobilien besicherte Positionen	2	7	17	143	0	169
Gedechte Schuldverschreibungen	—	10	122	317	—	449
Investmentanteile	747	—	—	—	—	747
Positionen mit besonders hohem Risiko	108	—	—	—	—	108
Sonstige Positionen	—	—	—	—	—	—
Ausgefallene Positionen	22	1	64	20	3	110
Gesamt-KSA	11 088	9 122	25 482	13 745	2 289	61 727
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)						
Zentralstaaten und Zentralbanken	1 806	727	2 069	1 496	1 552	7 650
Institute	5 640	5 229	7 323	3 076	12 345	33 613
Unternehmen	37 053	16 802	53 701	36 010	7 119	150 684
davon Spezialfinanzierungen	2 063	394	2 240	6 286	156	11 138
davon KMU	10 237	875	2 934	9 215	867	24 129
Mengengeschäft	6 203	668	3 429	22 398	190	32 888
Durch Immobilien besicherte Positionen	487	220	1 541	18 809	23	21 080
davon KMU	197	15	100	438	10	760
Qualifiziert revolving	3 485	178	1 033	0	—	4 696
Sonstige	2 231	270	855	3 589	167	7 112
davon KMU	1 032	46	155	192	104	1 528
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	885	—	—	—	5 157	6 042
Gesamt-IRBA	51 587	23 426	66 522	62 979	26 364	230 878
HVB	62 675	32 548	92 004	76 724	28 653	292 605

3. Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)

Seit dem 1. Januar 2016 besteht in Umsetzung der CRD IV (Titel VII Kapitel 4) die Pflicht, einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorzuhalten. Dieser Puffer stellt ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht dar und soll dem Risiko eines unverhältnismäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegenwirken. Die rechtlichen Grundlagen des Puffers bilden insbesondere die Artikel 130, 135 bis 140 der CRD IV, die in § 10d KWG in Verbindung mit § 64r Abs. 5 KWG in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer berechnet sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Die wesentlichen Kreditrisikopositionen bestimmen sich nach § 36 SolvV. Die Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers für Deutschland hat die BaFin für das Jahr 2016 auf 0% festgelegt. Zum Berichtsstichtag betrug die institutsspezifische antizyklische Pufferquote für die HVB 0,017%.

Institute haben neben den Hauptelementen der Berechnung, die geografische Verteilung ihrer wesentlichen Kreditrisikopositionen (siehe Tabelle 30 im Anhang) und die endgültige Höhe ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Tabelle 14) einmal jährlich offenzulegen.

Dabei wird durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 vom 4. Juni 2014 festgelegt, wie für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Belegenheitsort der wesentlichen Kreditrisikopositionen zu ermitteln ist.

Das für Tabelle 14 und 30 festgelegte Standardformat wird durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1555 vom 28. Mai 2015 vorgegeben.

Tabelle 14: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR)

	31.12.2016
Gesamtforderungsbetrag	77 043
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,02%
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	13

4. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)

Die HVB verfügt über Prozesse, um akute und latente Kreditrisiken zu überwachen und durch allgemeine und spezifische Kreditrisikoanpassungen angemessen zu bevorsorgen. Die im Folgenden dargestellten Kreditrisikoanpassungen werden bei der HVB nach den relevanten Rechnungslegungsvorschriften des HGB gebildet (bilanzielle Risikoversorge).

Den überwiegenden Anteil der Kreditrisikoanpassungen stellen dabei die spezifischen Kreditrisikoanpassungen dar, die nachfolgend näher erläutert werden. Allgemeine Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen bestehen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB. Gemäß § 340f Abs. 4 HGB müssen Angaben über die Bildung und Auflösung von Vorsorgereserven weder im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss noch im Konzernlagebericht gemacht werden. In analoger Anwendung des § 340f Abs. 4 HGB erfolgt daher auch keine Offenlegung im Rahmen dieses Berichts.

Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft

Für alle erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft werden Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen in Höhe der erwarteten Ausfälle gebildet. Im bilanziellen Kreditgeschäft werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen; im außerbilanziellen Kreditgeschäft werden Rückstellungen gebildet. Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen gelten als spezifische Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014.

Die Prüfung, Bildung oder Anpassung von Einzelwertberichtigungen im Kreditgeschäft erfolgt durch die Sanierungs- bzw. Abwicklungseinheiten der HVB. Diese folgt in Arbeitsanweisungen geregelten Prozessen.

Die Ermittlung der Höhe der Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird regelmäßig und anlassbezogen geprüft, ob objektive Hinweise (Impairment-Trigger) vorliegen, die auf einen Wertberichtigungsbedarf hindeuten. Im zweiten Schritt ist zu untersuchen, ob tatsächlich eine Wertberichtigung vorzunehmen ist (Risikovorsorgeermittlung).

Objektive Hinweise, welche auf einen Wertberichtigungsbedarf hindeuten, liegen vor, wenn der Kreditnehmer mit einem wesentlichen Teil der Gesamtverpflichtung mehr als 90 Tage im Zahlungsverzug ist, sowie wenn der Kreditnehmer seinen Kreditverpflichtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in voller Höhe nachkommen wird, ohne dass die HVB auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreifen muss. Darüber hinaus wurden detaillierte produkt- und kundenspezifische Impairment-Trigger definiert.

Kommt die HVB im Rahmen der Risikovorsorgeermittlung zu dem Ergebnis, dass die vertraglichen Verpflichtungen nicht durch spätere Zahlungen oder die Verwertung von Sicherheiten erbracht werden können, wird eine Wertberichtigung bzw. eine Rückstellung gebildet. Bei der Ermittlung der Höhe der Wertberichtigungen gemäß § 253 HGB werden die mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz diskontierten erwarteten Rückflüsse herangezogen. Das Länderrisiko wird im Rahmen der Einzelwertberichtigung für ausfallgefährdete Kredite miterfasst.

Pauschalwertberichtigungen

Zur Abdeckung latenter Kreditrisiken bei nicht ausgefallenen Forderungen, für die keine erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken bekannt sind, werden Pauschalwertberichtigungen angesetzt. Pauschalwertberichtigungen gelten als spezifische Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014.

Bei der Bewertung der inländischen latenten Kreditrisiken wendet die HVB die Grundsätze der deutschen Finanzverwaltung zur steuerlichen Anerkennung von Pauschalwertberichtigungen bei Kreditinstituten an. Bei der Bewertung der ausländischen latenten Kreditrisiken wendet die HVB ebenfalls die Grundsätze der deutschen Finanzverwaltung zur steuerlichen Anerkennung von Pauschalwertberichtigungen bei Kreditinstituten an. Ausnahme ist die Berechnung der latenten Kreditrisiken für die Niederlassung Athen. Die Bildung der pauschalen Wertberichtigung erfolgt hier auf Basis des griechischen Rechts (1% auf das durchschnittliche Kundenforderungsvolumen).

4. Kreditrisikooanpassungen (Artikel 442 CRR) (FORTSETZUNG)

Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge

Die nachfolgende Tabelle 15 stellt die Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge der HVB auf HGB-Basis im Geschäftsjahr 2016 dar. Dabei sind sowohl in dieser Tabelle als auch in den Tabellen 16 und 17, analog des Meldebogens F 18.00 der FINREP-Meldung (erstmalig

zum Stichtag 30. Juni 2016 erstellt) sowie der in der COREP-Meldung bzgl. der Kreditrisikooanpassungen gemeldeten Werte, die Rückstellungen für Prozess- und sonstige Risiken im Kreditgeschäft nicht enthalten. Dies spiegelt sich auch im Bestand zum 1.1.2016 entsprechend wider.

Tabelle 15: Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge (HGB) in 2016 (Artikel 442 (i) CRR)

	BESTAND 1.1.2016	ZUFÜHRUNGEN	AUFLÖSUNGEN	VERBRAUCH	WECHSELKURS- EFFEKTE	SONSTIGE EFFEKTE	BESTAND 31.12.2016
Einzelwertberichtigungen (EWB)	2 117	979	- 541	- 408	25	- 47	2 124
Pauschalwertberichtigungen (PWB)	481	46	0	0	0	0	527
Rückstellungen im Kreditgeschäft	168	167	- 146	0	1	3	192
Insgesamt	2 766	1 191	- 688	- 408	26	- 45	2 843

Definitionen von „überfällig“ und „notleidend“

Die HVB definiert Forderungen als überfällig, die mehr als 90 Tage Zahlungsverzug mit einem wesentlichen Teil der Gesamtverpflichtung aufweisen. Das Kriterium „überfällig“ ist ein Impairment-Trigger, der eine Prüfung auf Wertberichtigungsbedarf entsprechend der oben dargestellten Vorgehensweise zur Ermittlung der bilanziellen Risikovorsorge auslöst.

Forderungen gelten als notleidend, wenn ein Impairment-Trigger vorliegt, der eine Risikovorsorgeermittlung anstößt. Forderungen gelten auch als notleidend, wenn die HVB zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die vertraglichen Verpflichtungen durch spätere Zahlungen

(Heilen eines 90-Tage-Zahlungsverzugs) oder die Verwertung von Sicherheiten erbracht werden können und dementsprechend keine Risikovorsorge gebildet hat.

Überfällige Forderungen

Überfällige, in Verzug geratene Kredite, die das Kriterium „90 Tage in Verzug“ erfüllen und für die keine Einzelrisikovorsorge gebildet wurde, bestanden zum Berichtsstichtag in Höhe von 16 Mio € (Vorjahr: 14 Mio €). Sie sind in den nachfolgend dargestellten und in den Tabellen 16 und 17 aufgeschlüsselten notleidenden Forderungen enthalten.

Notleidende Forderungen

Die in der Aufgliederung nach Hauptbranchen und geografischen Hauptgebieten ersichtlichen Beträge notleidender Forderungen und spezifischer Kreditrisikoanpassungen entsprechen denen in der COREP-Meldung gemeldeten Werten. Die gebildeten PWB beziehen sich hierbei, im Gegensatz zu den EWB, nicht auf die notleidenden Forderungen, sondern auf das nicht ausgefallene Portfolio. Die Spalten unter Nettozuführung in Tabelle 16 zeigen die Nettosition aus

Zuführungen und Auflösungen zu den spezifischen Kreditrisikoanpassungen (EWB, Rückstellungen und PWB) für bilanzielles und außerbilanzielles Geschäft. Nicht darin enthalten sind die Direktabschreibungen und Eingänge auf abgeschriebene Forderungen. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen ergaben sich in Höhe von 61 Mio € (Vorjahr: 101 Mio €). Direktabschreibungen auf Forderungen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung wurden im Berichtsjahr in Höhe von 39 Mio € (Vorjahr: 26 Mio €) vorgenommen.

Tabelle 16: Notleidende Forderungen und spezifische Kreditrisikoanpassungen nach Hauptbranchen (Artikel 442 (g) CRR)

	NOTLEIDENDE FORDERUNGEN	SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNGEN		NETTOZUFÜHRUNG	
		EWB UND RÜCKSTELLUNGEN	PWB	EWB UND RÜCKSTELLUNGEN	PWB
Finanzdienstleistungen	82	59	50	-24	
Produzierendes Gewerbe	1 472	591	193	24	
Öffentlicher Dienst	5	3	0	-1	
Sonstige Dienstleistungen	2 383	1 109	116	468	
Grundstücks- und Wohnungswesen	1 087	461	89	-45	
Private Haushalte	185	83	75	-2	
Sonstige	30	11	3	38	
Insgesamt	5 244	2 318	527	458	46

Tabelle 17: Notleidende Forderungen und spezifische Kreditrisikoanpassungen nach geografischen Hauptgebieten (Artikel 442 (h) CRR)

	NOTLEIDENDE FORDERUNGEN	SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNGEN	
		EWB UND RÜCKSTELLUNGEN	PWB
Deutschland	3 142	1 532	263
Länder der Eurozone	637	184	116
West- und Osteuropa	626	231	36
Asien und Ozeanien	571	205	33
Nord- und Lateinamerika	66	32	68
Sonstige	202	133	10
Insgesamt	5 244	2 318	527

5. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

Regeln und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting sowie Angabe des Umfangs, in dem die HVB davon Gebrauch macht (Artikel 453 (a) CRR)

Bilanzielles Netting im Sinne der Rechnungslegung findet im Wesentlichen bei Derivaten im Handelsbestand statt. Derivate des Handelsbestands je Kontrahent, die unter Rahmenverträgen zusammen mit einem Credit Support Annex mit täglichem Austausch der Sicherheitsleistung abgeschlossen wurden, werden in der Bilanz verrechnet. Die Verrechnung umfasst je Kontrahent sowohl den Buchwert der Derivate als auch die Sicherheitsleistung. Die zum Berichtsstichtag vorgenommenen Verrechnungen können dem Geschäftsbericht 2016 der HVB, Seite 104 entnommen werden.

Auch für aufsichtsrechtliche Zwecke werden sogenannte Aufrechnungs- bzw. Nettingvereinbarungen risikomindernd berücksichtigt. Der Umfang ist dabei in der Regel größer als für die Aufrechnung bzw. das Netting im Sinne der Rechnungslegung. Aktuell bringt die HVB dabei folgende Aufrechnungsvereinbarungen risikomindernd zur Anrechnung:

- Aufrechnungsvereinbarungen über wechselseitige Geldforderungen und -schulden gemäß Artikel 195 CRR (Netting von Bilanzpositionen)
- Netting-Rahmenvereinbarungen gemäß Artikel 196 CRR, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih oder -leihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen
- Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate gemäß Artikel 295 CRR (Vertragliches Netting)

Die zuvor genannten Nettingvereinbarungen werden dabei hauptsächlich im Handelsgeschäft mit Derivaten sowie bei Wertpapierpensions und -leihgeschäften verwendet. Hier liegt der Gedanke zugrunde, dass insbesondere die aus Derivaten resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften gegeneinander verrechnet werden dürfen und somit nur die Nettoposition mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Die sich für die HVB in diesem Zusammenhang ergebenden Risikoaktiva zum Berichtsstichtag können dem Geschäftsbericht 2016 der HVB, Seite 48 entnommen werden.

Sofern entsprechende Aufrechnungsvereinbarungen vorhanden sind, werden wie oben aufgeführt wechselseitige Geldforderungen und -schulden zwischen der HVB und der Gegenpartei (z. B. bei Handelsgeschäften) gemäß den Vorgaben der CRR genettet (Bilanzielles Netting). Zum Berichtsstichtag wurden dabei positive Salden in Höhe von 3,9 Mrd € mit negativen Salden in Höhe von 12,06 Mrd € verrechnet. Die Höhe des Exposures unter Berücksichtigung des bilanziellen Nettings betrug 8,6 Mrd € (Vorjahr: 8,8 Mrd €), die Risikoaktiva 1,05 Mrd € (Vorjahr: 1,4 Mrd €).

Vorschriften und Verfahren zur Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (Artikel 453 (b) CRR)

Die HVB hat ein entsprechendes System zur Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken etabliert, mit dem der gesamte Prozess der Bewertung, Überprüfung und Verwaltung von Sicherheiten nach den aufsichtsrechtlichen Grundsätzen für die Anerkennung bzw. Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten gesteuert werden kann. Hierbei werden die zahlreichen qualitativen Voraussetzungen nach Maßgabe der CRR und deren Mindestanforderungen eingehalten. In diesem Zusammenhang werden Verfahren eingesetzt, die verhindern, dass es infolge der Berücksichtigung und Anrechnung von Sicherheiten zu anderen Risiken (z. B. rechtlichen, operationellen bzw. Konzentrationsrisiken) für die HVB kommt. Zudem werden die Sicherungsabreden angemessen dokumentiert.

Die Anrechenbarkeit von Sicherheiten und die dazugehörige Bestimmung des zu berücksichtigenden Sicherheitenwerts (Art und Umfang der Kreditrisikominderung) hängt zum einen von der zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen angewandten Methodik (KSA oder IRBA) und zum anderen von der Sicherheitenart ab. Aus dieser Kombination wird ein Sicherheitenwert ermittelt, der anschließend für finanzielle Sicherheiten und Gewährleistungen bei Existenz von Inkongruenzen (z. B. Laufzeit- oder Währungsinkongruenzen) gegenüber der zu besichernden Risikoposition nochmals zu adjustieren ist.

Grundsätzlich steht es im freien Ermessen eines jeden Instituts, welche der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten es im Rahmen der Kreditrisikominderung anrechnet. Die HVB nutzt den fortgeschrittenen IRBA, in dem die Verlustquoten bei Ausfall (LGD) durch die HVB selbst geschätzt werden. Darüber hinaus werden im KSA ebenfalls Sicherheiten berücksichtigt, jedoch in einem geringen Umfang. Dieser aufsichtsrechtlich vorgegebene Grad der Differenzierung lässt somit eine gewisse Bandbreite an berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie zusätzliche Optionen zur Berücksichtigung von Garantien und Kreditderivaten zu. Nachfolgend wird ein Überblick gegeben, welche wesentlichen aufsichtsrechtlichen Verfahren im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken bei der HVB Anwendung finden.

Fortgeschrittener IRBA

Wesentliches Merkmal des fortgeschrittenen IRBA ist, dass die zulässigen Sicherheiten grundsätzlich nicht beschränkt sind sondern dem Genehmigungsvorbehalt der Bankenaufsicht unterliegen. Es werden daher im Grunde alle Arten von Bürgschaften, Garantien und Kreditderivaten, finanziellen Sicherheiten (z. B. Bareinlagen, Schuldverschreibungen von öffentlichen Adressen, Aktien etc.) ebenso wie wohnwirtschaftliche bzw. gewerbliche Immobilien, Forderungsabtretungen oder sonstige Sachsicherheiten (z. B. Schiffe, Flugzeuge) im Rahmen der Kreditrisikominderung berücksichtigt. Eine Einschränkung dieser aufgeführten Bandbreite der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie bezüglich der Anforderungen an den Sicherungsgeber besteht dabei nicht, da der Aufsichtsbehörde im Rahmen der IRB-Zulassungsprüfung für die jeweilige Sicherheitenart nachgewiesen wurde, dass eine zuverlässige Schätzung des Sicherheitenwerts gewährleistet wird und die generellen bzw. spezifischen Mindestanforderungen an die jeweilige Sicherheitenart bzw. den Sicherungsgeber erfüllt werden. Es erfolgt keine risikomindernde Anrechnung von Gold oder Kraftfahrzeugen. Um eine zuverlässige Schätzung sicher zu stellen, werden Systeme für die periodische Überwachung und Neubewertung von Immobiliensicherheiten eingesetzt, wobei statistische Methoden verwendet werden, die auf Basis von internen oder von externen Lieferanten bereitgestellten Daten arbeiten. Für die weiteren Sicherheitenarten (wie die Verpfändung von beweglichen Vermögenswerten) wird basierend auf einer Bewertung ein spezifischer Haircut angewandt. Die laufende Überwachung richtet sich nach den jeweiligen Eigenschaften der Sicherheiten.

Bei der Anerkennung von Garantien und Bürgschaften und somit auch für Kreditderivate wird prinzipiell der Substitutionsansatz angewandt. Das bedeutet vereinfacht, dass die RWA mit den aufsichtsrechtlichen Parametern des Bürgen bzw. des Garantie-/Gewährleistungsgebers berechnet wird. Für alle anderen Sicherheiten werden im fortgeschrittenen Ansatz die aus der Sicherheit resultierenden Effekte bei den eigenen Schätzungen der Verlustparameter berücksichtigt.

Standardansatz (KSA)

Im Standardansatz werden anrechenbare finanzielle Sicherheiten und im Wesentlichen Garantien zu den vorgegebenen Kriterien der Aufsicht bewertet. Die Besicherungswirkung von Grundpfandrechten wird im KSA im Rahmen der Forderungsklasse „durch Immobilien besicherte Positionen“ anerkannt.

Beschreibung der wichtigsten Arten der von der HVB hereingenommenen Sicherheiten (Artikel 453 (c) CRR)

Sicherheiten im Kreditgeschäft

Zu den wichtigsten Arten von Sicherheiten, die unterstützend für die von der HVB eingeräumten Kredite akzeptiert werden, zählen Immobilien, sowohl Wohnimmobilien als auch gewerbliche Immobilien (über 70% des Portfolios), Gewährleistungen, wie Garantien und Bürgschaften (rund 11% des Portfolios) und Verpfändungen von finanziellen Sicherheiten, die zusammen rund 90% der bewerteten Sicherheiten ausmachen.

Für die Anerkennung dieser Sicherheiten zur Risikominderung werden die allgemeinen aufsichtlichen Anforderungen ebenso erfüllt wie die speziellen Anforderungen des gewählten Ansatzes zur Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals des jeweiligen Kontrahenten/des jeweiligen Engagements (KSA, Basis-IRB-Ansatz, fortgeschrittener IRB-Ansatz) und die rechtlichen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes.

Die HVB hat sich Richtlinien zur Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der Sicherheitenarten gegeben und legt die anererkennungsfähigen Sicherheiten nach den danach stipulierten, einheitlichen Methoden und Verfahren sowie unter Einhaltung aller inländischen rechtlichen und aufsichtlichen Anforderungen und lokalen Besonderheiten fest. In diesen internen Richtlinien nimmt die HVB auch Bezug auf und berücksichtigt die von der UniCredit entwickelten Richtlinien für die Anerkennungsfähigkeit von Sicherheitenarten.

Sicherheiten im Handelsgeschäft

Zu den wichtigsten Arten von Sicherheiten, die von der HVB zur Besicherung des Kontrahentenrisikos im Handelsgeschäft eingesetzt werden, zählen Bar- und Wertpapiersicherheiten. Bezüglich der Anerkennungsprüfung und der Richtlinien zur Anerkennungsfähigkeit gelten die Ausführungen zum Kreditgeschäft analog.

Wichtigste Sicherungsgeber bei Garantien und Kreditderivaten und deren Kreditwürdigkeit (Artikel 453 (d) CRR)

Die HVB macht von der Möglichkeit Gebrauch, für Gewährleistungen (Bürgschaften, Garantien und Kreditderivate) die aufsichtsrechtlichen Parameter des Sicherungsgebers für die Ermittlung der Risikoaktiva zu verwenden (fortgeschrittener IRB-Ansatz).

Für folgende Sicherungsgeber von Gewährleistungen wurde der HVB die Zulassung durch die Aufsichtsbehörden für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz erteilt:

- Inländische und ausländische Kreditinstitute
- Bund, Länder, Kommunen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Supranationale Organisationen der EU
- Zentral- und Regionalregierungen nach intern definierter Länderliste
- Staatliche und private Kreditversicherer aus OECD-Ländern
- Große Unternehmen mit guter Bonität

Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllt sind und das Risikoprofil des Sicherungsgebers zum Zeitpunkt der Abgabe der Garantie und während ihrer gesamten Laufzeit bewertet werden kann.

Werden Garantien von einem Sicherungsgeber hereingenommen, der nicht oben aufgeführt ist, so wird die Sicherheit nach den Vorgaben des Standardansatzes bewertet.

Auch hierbei gilt, bevor eine persönliche Garantie bzw. Bürgschaft akzeptiert wird, muss der Sicherungsgeber (bzw. der Sicherungsverkäufer im Falle eines Credit Default Swap) einer Beurteilung unterzogen werden, um seine Zahlungsfähigkeit und sein Risikoprofil zu bestimmen. Daraus leitet sich die Absicherungswirkung von Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten zur Kreditrisikominderung ab. Es muss sichergestellt sein, dass der abgesicherte Betrag im angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Sicherungsgebers steht; dies wird im Zuge der Kreditentscheidung geprüft.

Bei den Sicherheitengebern von Kreditderivaten handelt es sich fast ausschließlich um Banken und institutionelle Kontrahenten.

Die Liste der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber beschränkt sich auf folgende Kontrahenten: Zentralstaaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und regionale und lokale Gebietskörperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken, beaufsichtigte Institute und andere Unternehmen, die von einer anerkannten Ratingagentur (ECAI) ein Rating erhalten haben, das zumindest der Bonitätsstufe 2 gemäß CRR entspricht. Dabei sind Garantien, Bürgschaften und Kreditderivate von Unternehmen in bestimmten Corporate-Ratingverfahren und unter Berücksichtigung einer vorgegebenen PD-Grenze anererkennungsfähig.

Eine Übersicht der wichtigsten Arten von Garantiegebern sowie Gegenparteien von Kreditderivaten, unterteilt nach Ratingklassen, und die damit verbundenen besicherten Positionswerte enthalten die Tabellen 18 und 19. Eine ausführliche Darstellung der Eingruppierung in die entsprechende HVB-Bonitätsklasse nach intern ermittelten PDs kann dem Geschäftsbericht 2016 der HVB, Seite 39 entnommen werden.

Tabelle 18: Garantgeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR)

	HVB-BONITÄTSKLASSE						GESAMT
	1 UND 2 (0,00–0,12%)	3 UND 4 (0,12–0,78%)	5 UND 6 (0,78–4,97%)	7 (4,97–12,57%)	8 (12,57–99,99%)	8–/9/10 (100%)	
Zentralstaaten und Zentralbanken	39	12	—	—	—	—	51
Institute	886	—	—	—	—	—	886
Unternehmen	750	8	—	—	—	—	758
Insgesamt	1 674	20	—	—	—	—	1 694

Tabelle 19: Garantgeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR)

	CRR-BONITÄTSSTUFE						GESAMT
	1	2	3	4	5	6	
Zentralstaaten und Zentralbanken	4 696	—	85	—	—	—	4 781
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1 751	—	—	—	—	—	1 751
Öffentliche Stellen	271	—	—	—	—	—	271
Institute	34	0	4	—	—	0	37
Unternehmen	157	206	—	—	—	—	363
Insgesamt	6 910	206	89	—	—	0	7 204

Im KSA werden im Rahmen der Kreditrisikominderung ausschließlich die zuvor dargestellten Garantgeber als Sicherheitengeber berücksichtigt. Kreditderivate von Gegenparteien wurden im KSA nicht als Sicherheit angerechnet.

Angaben über Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der zum Zweck der Kreditrisikominderung verwendeten Instrumente (Artikel 453 (e) CRR)

Ein Marktrisiko besteht im Bereich der Handelsgeschäfte. Hier kann ein potenzieller Verlust von bilanziellen sowie außerbilanziellen Geschäftspositionen als auch des Sicherheitenwerts von hereingenommenen Sicherheiten (insbesondere finanziellen Sicherheiten) im Handels- und Bankbuch entstehen, der auf eine nachteilige Veränderung von Marktpreisen (Zinsen, Aktien, Credit Spreads, Devisen

und Rohwaren), sonstige preisbeeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder auf handelsbezogene Events in Form von Ausfall- und Bonitätsveränderungen von Wertpapieren (besonderes Kursrisiko für Zinsnettopositionen) zurückzuführen ist.

Im Handelsgeschäft können Sicherheiten (Cash oder Wertpapiere) für das bilaterale Derivategeschäft (Over-the-Counter, OTC) sowie das Repo- und Wertpapierleihegeschäft (Security Financing Transactions, SFT) hereingenommen werden. Verluste können durch eine nachteilige Veränderung der Marktpreise (Zinsen, Devisenkurse, Credit Spreads, Wertpapierkurse), indirekt den Preis beeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder Bonitätsveränderungen der Wertpapiere oder deren Emittenten entstehen.

Während das Netto-Gegenparteirisiko mittels Exposuremaßen (Potential Future Exposure) überwacht wird, wird das Sicherheitenportfolio aus Handelsgeschäften nochmals separat hinsichtlich Konzentrationen und regulatorischer und interner Anerkennungswürdigkeit überwacht und gesteuert. Dies erfolgt zum einen durch das Erfordernis einer handelsunabhängigen Genehmigung bestimmter Sicherheiten, zum anderen durch die regelmäßige Auswertung und Analyse des gesamten Sicherheitenbestandes aus dem Handelsgeschäft. Hierbei werden Konzentrationen in Bezug auf Rating, Währung, Land/Region, Branche, Liquidität oder Sicherheitenart betrachtet. Ebenso überwacht und limitiert ist die Weiterverwendung („Re-Use“) der Sicherheiten (Fristenkongruenz, Liquidität).

Ein Konzentrationsrisiko im Rahmen der zur Kreditrisikominderung verwendeten Sicherungsinstrumente für die HVB besteht, wenn einem wesentlichen Teil der besicherten Forderungen (auf Portfolioebene) keine hinreichend diversifizierten Sicherungsinstrumente gegenüberstehen. Das heißt, dass die Sicherungsinstrumente nur auf wenige Sicherheitenarten, Absicherungsinstrumente oder nur auf bestimmte Sicherungsgeber bzw. Länder oder Branchen konzentriert sind oder die besicherten Forderungen volumenmäßig nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

In der HVB werden mittels entsprechender Verfahren die sich aus der Sicherheitenanrechnung ergebenden Konzentrationsrisiken überwacht und gesteuert. Konzentrationen werden regelmäßig hinsichtlich der relevanten Risikotreiber für das Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiko analysiert, überwacht, gesteuert und berichtet. Insbesondere das frühzeitige Erkennen von Konzentrationen wird durch geeignete Instrumente und Prozesse sichergestellt. Exemplarisch sind in diesem Zusammenhang die folgenden Verfahren zu nennen:

- Bei persönlichen Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten wird dem Sicherungsgeber ein indirektes Risiko (Eventualverbindlichkeit) zugerechnet.
- Bei Kreditantragsstellung wird das Sekundärobligo in das kompetenzrelevante Gesamtengagement des Garantiegebers aufgenommen und gemäß der Kompetenzenregelung genehmigt.
- Handelt es sich bei einem Sicherungsgeber direkt oder indirekt um eine Bank oder einen Souverän, ist ein spezifisches Kreditlimit anzuweisen und im Falle eines ausländischen Garantiegebers ein Länderlimit einzuholen.

Da die HVB, wie oben dargestellt, Sicherheiten im fortgeschrittenen IRBA im Rahmen der internen Schätzung der Verlustquote bei Ausfall berücksichtigt, bestehen für diese Kreditrisikominderungstechniken keine weitergehenden Offenlegungspflichten. Die nachfolgende Tabelle 20 stellt daher nur den Umfang der durch Garantien und Kreditderivate besicherten Forderungswerte dar. Für diese Sicherheiten wird, wie oben dargestellt, der Substitutionsansatz verwendet.

Tabelle 20: Besicherte IRBA-Positionswerte (Artikel 453 (g) CRR)

	GARANTIEN	KREDITDERIVATE	GESAMT
Zentralstaaten und Zentralbanken	1 862	—	1 862
Institute	1 748	—	1 748
Unternehmen	4 911	115	5 027
davon Spezialfinanzierungen	479	—	479
davon KMU	545	—	545
Mengengeschäft	162	—	162
Durch Immobilien besicherte Positionen	20	—	20
davon KMU	5	—	5
Qualifiziert revolving	0	—	0
Sonstige	143	—	143
davon KMU	51	—	51
Insgesamt	8 684	115	8 799

Die nachstehende Tabelle 21 stellt den Umfang der Kreditrisikominde-
nungseffekte von finanziellen Sicherheiten, Garantien, Grundpfand-
rechten und sonstigen Sicherheiten im KSA dar. Dargestellt werden
die in den jeweiligen KSA-Forderungsklassen effektiv besicherten
Positionswerte unter Berücksichtigung des gemäß der CRR ermittelten

Sicherheitswerts. Bei der Berücksichtigung von finanziellen
Sicherheiten wendet die HVB die umfassende Methode gemäß den
Artikeln 223 bis 228 CRR an. In Höhe des ermittelten Werts der
finanziellen Sicherheit wird der Risikopositionswert entsprechend
reduziert.

Tabelle 21: Besicherte KSA-Positionswerte (Artikel 453 (f) CRR)

	FINANZIELLE SICHERHEITEN	GARANTIEN	GRUNDPFAND- RECHTE	KREDITDERIVATE	SONSTIGE	GESAMT
Zentralstaaten und Zentralbanken	—	70	—	—	—	70
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	—	—	—	—	—	—
Öffentliche Stellen	2	—	—	—	—	2
Institute	0	—	—	—	—	0
Unternehmen	541	560	—	—	1	1 102
Mengengeschäft	35	33	—	—	6	74
Durch Immobilien besicherte Positionen	—	—	169	—	—	169
Ausgefallene Positionen	3	7	2	—	0	11
Insgesamt	582	671	171	—	7	1 430

6. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)

Die gemäß Artikel 450 CRR i.V.m. § 16 Abs. 1 Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) erforderliche Offenlegung zur Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Gesamtrisikoprofil der Bank auswirkt (sog. Risk Taker), erfolgt aufgrund der erhöhten Bedeutung in Form eines eigenständigen Berichts für die HVB. Dieser wird einmal jährlich zum 31. Dezember erstellt und zeitnah nach der Hauptversammlung der HVB auf der Internetseite der Bank unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Corporate Governance“ im Abschnitt „Offenlegung zur Vergütung“ veröffentlicht.

7. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR)

Allgemeine Erläuterungen zur Offenlegung der Leverage Ratio

Auf Basis des Artikels 451 CRR und den damit verbundenen Offenlegungspflichten zur Leverage Ratio nimmt die HVB, unter Berücksichtigung des Artikels 521 Abs. 2 (a) CRR und der Leitlinien der EBA EBA/GL/2014/14, eine vierteljährliche Offenlegung der Verschuldungsquote vor.

Mit Basel III und der CRR wurde eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote eingeführt, die als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Die Höchstverschuldungsquote soll laut Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht:

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken.

Artikel 429 CRR definiert die Leverage Ratio als Quotient, der als Prozentsatz zwischen dem Kernkapital (Tier 1) einer Bank als Kapitalmessgröße (Zähler) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Nenner) ausgedrückt wird. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist dabei die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen

Posten, die bei der Ermittlung des Kernkapitals nicht abgezogen werden. Mit dieser Quote soll der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden.

Teil 7 der CRR (Artikel 429 und 430 CRR) enthält die generellen Vorgaben zur Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio. Am 10. Oktober 2014 hat die EU-Kommission einen Rechtsakt in Form einer Delegierten Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf die Verschuldungsquote erlassen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/62, nachfolgend in diesem Kapitel 7 bezeichnet als „Delegierte Verordnung“). Die Verordnung wurde am 17. Januar 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Der Standard für die Offenlegung wurde mittels Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der EU-Kommission vom 15. Februar 2016 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäß der CRR“ am 16. Februar 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und berücksichtigt die Vorgaben der Delegierten Verordnung. Der Standard enthält einheitliche Vorgaben für die Offenlegung und erfordert detaillierte Aufschlüsselungen zur Zusammensetzung der Leverage Ratio, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Verschuldungsquoten zwischen den Banken zu erhöhen.

Offenlegung quantitativer und qualitativer Informationen gemäß Artikel 451 Abs. 1 (a) bis (c) und (e) CRR

Sämtliche nachfolgende Offenlegungstabellen basieren dabei auf folgenden Referenzdaten.

Tabelle 22: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR-Verschuldungsquote

Stichtag	31.12.2016
Name des Unternehmens	UniCredit Bank AG, München
Anwendungsebene	Einzelebene

Mit nachfolgender Tabelle 23 (LRCom) erfolgt durch die HVB die Offenlegung der einschlägigen Informationen zur Verschuldungsquote (Zeilen 22 und EU-23) und zur Anwendung des Artikels 499 Abs. 2 CRR. Die Tabelle enthält ferner in den Zeilen 1 bis EU-19b

die Aufschlüsselung des Nenners (Gesamtrisikopositionsmessgröße) der Verschuldungsquote im Sinne des Artikels 451 Abs. 1 (b) CRR mit ihren jeweils anzusetzenden Werten zum Berichtsstichtag.

7. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR) (FORTSETZUNG)

Tabelle 23: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR)

	31.12.2016	31.12.2015	
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))			
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	209 935	209 197
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	- 435	- 419
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	209 500	208 778
Risikopositionen aus Derivaten			
4	Wiederbeschaffungskosten <i>aller</i> Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	15 686	14 377
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	18 902	19 542
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	- 4 667	- 4 247
8	(Ausgeschlossener Zentraler Gegenparteien (ZGP)-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	28 636	34 384
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	- 21 014	- 27 091
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	37 543	36 965
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)			
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	32 711	31 213
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	- 14 372	- 6 382
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	5 718	4 325
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	24 056	29 156
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	107 917	101 033
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 56 752	- 55 454
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	51 165	45 579
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen			
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0	0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
20	Kernkapital	15 386	18 355
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	322 264	320 478
Verschuldungsquote			
22	Verschuldungsquote	4,8%	5,7%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen			
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung	Übergangsregelung
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	0

Auf Basis des Wahlrechts gemäß Artikel 499 Abs. 2 und Abs. 3 CRR legt die HVB für die offenzulegenden Informationen über die zum Quartalsende ermittelte Verschuldungsquote seit dem 1. Januar 2015 unverändert das Kernkapital unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Teil 10 Titel I und II CRR (phase-in, transitional provisions) als Kapitalmessgröße (Zähler) zugrunde (vgl. Zeile EU-23 in vorstehender Tabelle 23).

Der Rückgang des Kernkapitals (Zeile 20, Tabelle 23) und der damit einhergehende Rückgang der Verschuldungsquote resultierten aus der Berücksichtigung der geplanten Entnahme anderer Gewinnrücklagen in Höhe von 3,0 Mrd €.

Der Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Zeile 21, Tabelle 23) ist hauptsächlich auf einen Anstieg des außerbilanziellen Geschäfts bei gleichzeitig erweiterter Verrechnungsmöglichkeit und damit reduziertem regulatorischen Wert der Repo-Geschäfte mit Einführung der Delegierten Verordnung zurückzuführen.

Die nachfolgende Tabelle 24 (LRSpl) beinhaltet eine weitere Aufschlüsselung der in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließenden Exposuregrößen hinsichtlich der Art der jeweiligen Risikopositionen.

Tabelle 24: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)

		31.12.2016	31.12.2015
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	209 935	209 197
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	29 082	25 216
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	180 853	183 981
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	449	475
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	43 482	49 095
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <i>nicht</i> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0	0
EU-7	Institute	30 741	31 041
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	37 259	35 213
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5 060	4 843
EU-10	Unternehmen	46 046	42 547
EU-11	Ausgefallene Positionen	2 420	3 049
EU-12	Sonstige Risikopositionen (zum Beispiel Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	15 396	17 718

7. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR) (FORTSETZUNG)

In nachfolgender Tabelle 25 (LRSum) legt die HVB die Abstimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (Nenner) mit

der zum Berichtsstichtag veröffentlichten Bilanz gemäß festgestelltem Jahresabschluss der HVB offen.

Tabelle 25: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)

		31.12.2016	31.12.2015
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	250 328	297 889
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	23 298	– 25 760
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	– 4 885	1 309
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	51 165	45 579
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0	0
7	Sonstige Anpassungen	2 359	1 462
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	322 264	320 478

Zum Berichtsstichtag bestanden keine nach Artikel 451 Abs. 1 (c) CRR offenzulegenden Beträge für ausgebuchte Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Abs. 13 CRR (vgl. Tabelle 23, Zeile EU-24).

Sowohl der Rückgang der Summe der Aktiva (Zeile 1, Tabelle 25) als auch der Anstieg der Anpassungen für derivative Finanzinstrumente (Zeile 4, Tabelle 25) resultiert im Wesentlichen aus der Umstellung auf die Verwendung von HGB-Werten (erstmalig zum Stichtag 30. Juni 2016) im Rahmen der FINREP (HGB) Meldung an die Aufsichtsbehörden.

Offenlegung qualitativer Informationen gemäß Artikel 451 Abs. 1 (d)

Die HVB hat Verfahren zur Berechnung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung etabliert, die im Hinblick auf Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR nachfolgend beschrieben werden. Die Leverage Ratio ist dabei Bestandteil des Rahmenwerks der HVB Group zum Risikoappetit.

Die Steuerung der HVB erfolgt im Rahmen der Gesamtbanksteuerung der HVB Group. Die für die HVB Group festgelegten Steuerungsgrößen dienen der Erfolgsbeurteilung der Geschäfts- und Risikostrategie und werden im Rahmen des Planungsprozesses über den festgelegten mehrjährigen Zeitraum definiert sowie regelmäßig überprüft. Zur

Steuerung der HVB Group wurden für alle Geschäftsbereiche allgemeingültige Key Performance Indicators (KPIs) definiert. Mit diesen KPIs werden die Aspekte Rentabilität/Profitabilität, Wachstum, Restriktionen/Limitierungen und Nachhaltigkeit verankert.

Zur Beurteilung und Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung ist die Leverage Ratio nach der Delegierten Verordnung seit 2016 integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und dabei als KPI für den Aspekt Restriktionen/Limitierungen im Rahmen des Banksteuerungskonzepts und des Risk Appetite Frameworks der HVB Group definiert.

Die regelmäßige Überwachung (Abgleich „Ist“ zu „Budget“) mittels entsprechender bankinterner Ziel- (Targets), Schwellen- (Trigger) und Limitwerten sowie der internen Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regelmäßigen KPI-Reportings an den Vorstand der HVB. Die fortlaufende Überwachung ermöglicht eine frühzeitige Erkennung von Risiken und stellt sicher, dass erforderliche Maßnahmen und Verfahren rechtzeitig ergriffen werden können, um damit dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung entgegenzuwirken. In 2016 wurde im Rahmenwerk der HVB Group zum Risikoappetit und dem daraus abgeleiteten KPI-Set für die Leverage Ratio ein Zielwert von 4,15% festgelegt.

A Anhang

A.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB	7
Tabelle 2: Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR)	8
Tabelle 3: Aufgliederung der Überleitungskorrekturen	9
Tabelle 4: Risikoaktiva und Eigenmittelanforderungen nach Risikoart (Gesamt)	14
Tabelle 5: Übersicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen (Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten)	15
Tabelle 6: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen	16
Tabelle 7: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen	17
Tabelle 8: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Beteiligungsrisikopositionen	17
Tabelle 9: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Marktrisikopositionen	18
Tabelle 10: Gesamt- und Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (Artikel 442 (c) CRR)	20
Tabelle 11: Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (nach Ländern) (Artikel 442 (d) CRR)	21
Tabelle 12: Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (nach Hauptbranchen) (Artikel 442 (e) CRR)	22
Tabelle 13: Restlaufzeitgliederung der Risikopositionen nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen (Artikel 442 (f) CRR)	23
Tabelle 14: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR)	24
Tabelle 15: Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge (HGB) in 2016 (Artikel 442 (i) CRR)	26
Tabelle 16: Notleidende Forderungen und spezifische Kreditrisikoanpassungen nach Hauptbranchen (Artikel 442 (g) CRR)	27
Tabelle 17: Notleidende Forderungen und spezifische Kreditrisikoanpassungen nach geografischen Hauptgebieten (Artikel 442 (h) CRR)	27
Tabelle 18: Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR)	31
Tabelle 19: Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR)	31
Tabelle 20: Besicherte IRBA-Positionswerte (Artikel 453 (g) CRR)	33
Tabelle 21: Besicherte KSA-Positionswerte (Artikel 453 (f) CRR)	33
Tabelle 22: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR-Verschuldungsquote	35
Tabelle 23: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR)	36
Tabelle 24: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)	37
Tabelle 25: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)	38
Tabelle 26 (Anhang): Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR	42
Tabelle 27 (Anhang): Ergänzung zu Tabelle 26 (Anhang) – Spezifische Eigenmittelelemente: (B) Verweis auf CRR-Artikel	47
Tabelle 28 (Anhang): Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2016	49
Tabelle 29 (Anhang): Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2016	50
Tabelle 30 (Anhang): Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR)	60

A.2 Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz	CVA	Credit Value Adjustments
AMA	Advanced Measurement Approaches (Fortgeschrittene Messansätze)	EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
ASA	Alternativer Standardansatz	ECAI	External Credit Assessment Institution (Ratingagenturen)
A-SRI/O-SIB	Andere systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)	EU	Europäische Union
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)	EWB	Einzelwertberichtigungen
BIA	Basisindikatoransatz	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
CAD	Capital Adequacy Directive	EZB	Europäische Zentralbank
CCR	Counterparty Credit Risk (Gegenparteausfallrisiko)	FINREP	Financial Reporting Framework
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	GL	Guideline (Leitlinie)
COREP	Common Reporting Framework	G-SRI/G-SIB	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)	HGB	Handelsgesetzbuch
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation)	HVB	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen „UniCredit Bank AG, München“ gebraucht
		HVB Group	Steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank AG mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen) zusammensetzt

InstitutsVergV	Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung)	Q&A	Question and Answer
IRBA/IRB	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 3 CRR)	RTS	Reporting Technical Standard
ITS	Implementing Technical Standard	RWA	Risikogewichtete Aktiva
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen	SFT	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäft)
KPI	Key Performance Indicator	SolvV	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
KSA/SA	Kreditrisikostandardansatz (KSA-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 2 CRR)	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
KWG	Kreditwesengesetz	SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus)
LGD	Loss Given Default (aufsichtsrechtliche Verlustquote bei Ausfall)	TC	Total Capital (Eigenkapital)
MaRisk	Mindestanforderungen für das Risikomanagement	Tier 1 (T1)	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Tier 2 (T2)	Ergänzungskapital
PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)	UniCredit	Markenname der UniCredit S.p.A.
PWB	Pauschalwertberichtigungen	UniCredit Gruppe	Steht für die UniCredit S.p.A., Rom, Italien und deren Tochtergesellschaften

A.3 Offenlegung der Eigenmittel zum 31. Dezember 2016

Tabelle 26: Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

	31.12.2016		31.12.2015	
	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG
1 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (1)	12 199	k. A.	12 199	k. A.
1a davon: Stammaktien	2 407		2 407	
2 Einbehaltene Gewinne	3 155		6 155	
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	0	k. A.	0	k. A.
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	638		622	
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.		k. A.	
4a Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.	
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
5a Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden (2)	0		0	
6 Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	15 992		18 976	
7 Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 90		- 145	
8 Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 10	- 7	- 10	- 15
9 In der EU: leeres Feld				
10 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
11 Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.		k. A.	
12 Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
13 Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
14 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	- 81	- 67	- 57	- 85
15 Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	- 317	- 211	- 279	- 418
16 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
17 Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
18 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	0	0
19 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (4)	0	0	0	0
20 In der EU: leeres Feld				

		31.12.2016		31.12.2015	
		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	- 102		- 116	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) (5)	0		0	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	- 102		- 116	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) (6)	0		0	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag) (7)	0	0	0	0
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	0	0	0
24	In der EU: leeres Feld				
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	0	0	0
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k. A.		k. A.	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k. A.		k. A.	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) (8)	- 7		- 15	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 606		- 621	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	15 386		18 355	
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (9)	k. A.		k. A.	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.		k. A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.		k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.		k. A.	
33a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.		k. A.	

A Anhang (FORTSETZUNG)

	31.12.2016		31.12.2015	
	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen			
	0		0	
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	0
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (10)	k. A.	k. A.	k. A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	0		0
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0		0
41a.1	davon Restbetrag in Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen (8)	0		0
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Institutes überschreitet (negativer Betrag)	k. A.		k. A.
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt			
	0		0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)			
	0		0	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)			
	15 386		18 355	
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	321		371
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	85		99
47a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	k. A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.		k. A.
50	Kreditrisikoanpassungen	290		191
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen			
	696		662	

	31.12.2016		31.12.2015		
	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG	
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) (11)	- 9	k. A.	- 9	k. A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	0	0
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (12)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k. A.		k. A.	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	- 9		- 9	
58	Ergänzungskapital (T2)	687		653	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	16 073		19 007	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	77 043		73 439	
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,0%		25,0%	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,0%		25,0%	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,9%		25,9%	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,142%		4,50%	

A Anhang (FORTSETZUNG)

		31.12.2016		31.12.2015	
		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	0,625%		0,00%	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,017%		0,00%	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00%		0,00%	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00%		0,00%	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	15,5%		20,5%	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1 007		1 635	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	10		19	
74	In der EU: leeres Feld				
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind)	k. A.		k. A.	
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.		k. A.	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k. A.		k. A.	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	470		191	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	290		278	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)					
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.		k. A.	
81	Wenn Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.		k. A.	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.		k. A.	
83	Wenn Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.		k. A.	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	85		99	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	215		201	

Nachfolgend werden zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 12) gegeben:

- (1) Die Position setzt sich zusammen aus Stammaktien in Höhe von 2 407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9 791 Mio €.
- (2) Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn im Einzelabschluss der HVB beläuft sich auf 3 005 Mio €. Dieser setzt sich zusammen aus dem im Berichtsjahr erwirtschafteten Jahresüberschuss der HVB in Höhe von 5 Mio € und einer Entnahme aus den anderen Gewinnrücklagen in Höhe von 3 000 Mio €. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen zu beschließen, insgesamt eine Dividende in Höhe von 3 005 Mio € an die UniCredit auszuschütten.
- (3) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine wesentliche Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).
- (4) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).
- (5) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts. Keine qualifizierte Beteiligung überschritt 15% der anrechenbaren Eigenmittel.
- (6) Zum Berichtszeitpunkt lagen keine von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, vor.
- (7) Zum Berichtszeitpunkt lag die Summe aus nicht in Abzug gebrachten Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und nicht in Abzug gebrachten, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen, welche aus temporären Differenzen resultieren, unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 15% des harten Kernkapitals.
- (8) Der Restbetrag der immateriellen Vermögensgegenstände, der im Rahmen der Übergangsvorschriften nicht vom harten Kernkapital abgezogen wird, soll laut Artikel 472 Abs. 4 CRR von den Kernkapitalposten abgezogen werden. Da die Summe der Kapitalabzüge das zusätzliche Kernkapital übersteigt, wird der Restbetrag anstatt im zusätzlichen Kernkapital (Position 41a) im harten Kernkapital (Position 27) berücksichtigt.
- (9) Die HVB hat keine Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals zählen.
- (10) Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- (11) Die Position umfasst sowohl tatsächlich gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen, als auch eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf solcher Instrumente. Die Übergangsvorschriften in Zusammenhang mit Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen werden nicht in Anspruch genommen.
- (12) Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.

Tabelle 27: Ergänzung zu Tabelle 26 (Anhang) – Spezifische Eigenmittelelemente: (B) Verweis auf CRR-Artikel

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
1	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3
1a	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3
2	26 (1) (c)
3	26 (1)
3a	26 (1) (f)
4	486 (2)
4a	483 (2)
5	84, 479, 480

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
5a	26 (2)
6	—
7	34, 105
8	36 (1) (b), 37, 472 (4)
9	—
10	36 (1) (c), 38, 472 (5)
11	33 (a)
12	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)

A Anhang (FORTSETZUNG)

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
13	32 (1)
14	33 (b)
15	36 (1) (e) , 41, 472 (7)
16	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)
20	—
20a	36 (1) (k)
20b	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	36 (1) (k) (ii), 258, 243 (1) (b), 244 (1) (b)
20d	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	48 (1)
23	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)
24	—
25	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
25a	36 (1) (a), 472 (3)
25b	36 (1) (l)
26	—
26a	—
26b	481
27	36 (1) (j)
28	—
29	—
30	51, 52
31	—
32	—
33	486 (3)
33a	483 (3)
34	85, 86, 480
35	486 (3)
36	—
37	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)
38	56 (b), 58, 475 (3)
39	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
40	56 (d), 59, 79, 475 (4)
41	—
41a	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
41a.1	472 (4)
41b	477, 477 (3), 477 (4) (a)
41c	467, 468, 481
42	56 (e)
43	—
44	—
45	—
46	62, 63
47	486 (4)

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
47a	483 (4)
48	87, 88, 480
49	486 (4)
50	62 (c) und (d)
51	—
52	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
53	66 (b), 68, 477 (3)
54	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	—
54b	—
55	66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	—
56a	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
56b	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
56c	467, 468, 481
57	—
58	—
59	—
59a	—
60	—
61	92 (2) (a), 465
62	92 (2) (b), 465
63	92 (2) (c)
64	CRD 128, 129, 130
65	—
66	—
67	—
67a	CRD 131
68	CRD 128
69	—
70	—
71	—
72	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)
73	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	—
75	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)
76	62
77	62
78	62
79	62
80	484 (3), 486 (2) & (5)
81	484 (3), 486 (2) & (5)
82	484 (4), 486 (3) & (5)
83	484 (4), 486 (3) & (5)
84	484 (5), 486 (4) & (5)
85	484 (5), 486 (4) & (5)

A.4 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente¹ – Hartes Kernkapital (CET1) per 31. Dezember 2016

Tabelle 28

MERKMAL		
1	Emittent	UniCredit Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008022005
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie – Art. 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)	2 407,0 k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	2.407,0
	Ausgabewährung	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	2 407,0
9a	Ausgabepreis	k. A.
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	keine Fälligkeit
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k. A.
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
COUPONS/DIVIDENDEN		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Ergänzungskapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

¹ Gemäß Art. 437 Abs. 1 (b) CRR und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 – Anhang II. Die Angabe „k. A.“ erfolgt immer dann, wenn die Frage nicht anwendbar ist (gilt analog auch für die nachfolgenden Tabellen)

A.5 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2016

Tabelle 29

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2	INSTRUMENT 3	INSTRUMENT 4
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0093266939	XS0097425226	XS0097950900	XS0098170003
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
12,0	15,2	1,4	17,8
Amortisation	Amortisation, Disagio, Rückkäufe	Amortisation	Amortisation, Rückkäufe
60,0	39,5	3,0	43,0
DEM	EUR	EUR	EUR
30,7	39,5	3,0	43,0
100,0	99,8	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
21.12.1998	14.5.1999	28.5.1999	1.6.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
21.12.2018	14.5.2019	28.5.2019	1.6.2019
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Derzeit fest, später variabel	Derzeit fest, später variabel	Derzeit fest, später variabel
5,43% p. a.	5% p. a. ab Ausgabetag bis 14.5.2009; 5% p. a. + 16% des Euro CMS 10J ab 14.5.2009	4,50% p. a. ab Ausgabetag bis 28.5.2004; Max. zwischen 4,50% p. a. und 90% des Euro CMS 10J ab 28.5.2004	4,70% p. a. ab Ausgabetag bis 1.6.2009; Max. zwischen 4,70% p. a. und 102% des Euro CMS 10J ab 1.6.2009
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 5	INSTRUMENT 6	INSTRUMENT 7	INSTRUMENT 8
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0098907693	XS0104764377	DE0002298890	XS0105174352
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR			
12,4	39,4	9,7	12,0
Amortisation	k. A.	Amortisation	Disagio
25,0	39,4	20,0	12,0
EUR	EUR	EUR	EUR
25,0	39,4	20,0	12,0
100,0	100,0	100,0	99,8
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert			
25.6.1999	26.11.1999	7.6.1999	13.12.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
25.6.2019	19.11.2029	7.6.2019	13.12.2024
Ja	Nein	Nein	Nein
25.6.2009	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Variabel	Fest	Fest
7% p. a.	Euribor 6M + 0,62% p. a.	5,5% p. a.	2% p. a. vom Ausgabebetrag bis 13.12.2004; 9% p. a. ab 13.12.2004
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 9	INSTRUMENT 10	INSTRUMENT 11	INSTRUMENT 12
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0105656267	XS0114878233	XS0119485885	XS0120851174
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
12,0	5,7	10,3	7,9
Disagio	Amortisation, Disagio	Amortisation	Amortisation
15,2	8,0	13,5	10,0
EUR	EUR	EUR	EUR
15,2	8,0	13,5	10,0
79,2	99,7	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
21.12.1999	1.8.2000	23.10.2000	22.12.2000
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
21.12.2029	3.8.2020	23.10.2020	22.12.2020
Nein	Ja	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	steuerliche Kündigungsmöglichkeit: zum Kapitalbetrag + aufgelaufene Zinsen	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Variabel	Variabel	Variabel
5% p. a.	Euribor 6M + 0,65% p. a.	Euribor 3M + 0,70% p. a.	67% des Euro CMS 10J; min. 4,85% p. a. und max. 5,85% p. a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 13	INSTRUMENT 14	INSTRUMENT 15	INSTRUMENT 16'
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0068	XS0150812872	XS0154897317	A1982_SL0002
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	State of New York
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
1,8	1,0	3,7	19,9
Amortisation	Amortisation	Amortisation	Rückkäufe
10,0	10,0	25,0	301,0
EUR	EUR	EUR	USD
10,0	10,0	25,0	285,6
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
27.11.2002	8.7.2002	24.9.2002	15.7.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
27.11.2017	8.7.2017	24.9.2017	30.6.2031
Nein	Nein	Nein	Ja
k. A.	k. A.	k. A.	30.6.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen
k. A.	k. A.	k. A.	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin
k. A.	k. A.	k. A.	halbjährlich: 30. Juni/31. Dezember nach dem 30.6.2029
Fest	Fest	Variabel	Fest
5,85% p. a.	1% p. a. ab 8.7.2003 bis 8.7.2007; 3% p. a. ab 8.7.2008 bis 8.7.2012; 4% p. a. ab 8.7.2013 bis 8.7.2017	Max. zwischen 6,50% p. a. und 94% des Euro CMS 10J ab Ausgabebetrag bis 24.9.2007; 94% des Euro CMS 10J ab 24.9.2007	8,741% p. a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Teilweise diskretionär
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Teilweise diskretionär
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Ja
k. A.	k. A.	k. A.	Kapitaldefizit auf LLC Ebene
k. A.	k. A.	k. A.	ganz oder teilweise
k. A.	k. A.	k. A.	Vorübergehend
k. A.	k. A.	k. A.	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

1 Bezüglich der Instrumente Nr. 16 bis 19 wird auf die ergänzenden Erläuterungen auf den Seiten 12 und 13 dieses Berichts verwiesen.

INSTRUMENT 17 ¹	INSTRUMENT 18 ¹	INSTRUMENT 19 ¹
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0003	A1982_SL0022	A1982_SL0086
State of New York	State of New York	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo	Solo	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
16,4	19,5	96,0
Rückkäufe	Rückkäufe	k. A.
100,0	201,0	96,0
GBP	USD	EUR
116,8	190,7	96,0
100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
13.10.1999	22.10.1999	25.1.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13.10.2036	22.10.2031	27.1.2031
Ja	Ja	Ja
13.10.2034; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	22.10.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	k. A.
Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: Das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%
jährlich	halbjährlich: 30. Juni/31. Dezember nach dem 13.10.2034	k. A.
Fest	Fest	Variabel
7,76% p. a.	9,00% p. a.	Euribor 6 M + 0,65% p. a.
Nein	Nein	Nein
Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Zwingend
Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Zwingend
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Ja	Ja	Nein
Kapitaldefizit auf LLC Ebene	Kapitaldefizit auf LLC Ebene	k. A.
ganz oder teilweise	ganz oder teilweise	k. A.
Vorübergehend	Vorübergehend	k. A.
jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	k. A.
Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.

A.6 Informationen zum antizyklischen Kapitalpuffer

Tabelle 30: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR)

LAND	ALLGEMEINE KREDITRISIKOPPOSITIONEN		RISIKOPPOSITION IM HANDELSBUCH		VERBRIEFUNGSRISIKOPPOSITION	
	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)	SUMME DER KAUF- UND VERKAUFSPPOSITION IM HANDELSBUCH	WERT DER RISIKOPPOSITION IM HANDELSBUCH (INTERNE MODELLE)	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)
Deutschland	5 127	95 434	33	599	—	4 373
Vereinigte Staaten	1 984	5 885	—	103	285	927
Vereinigtes Königreich	1 335	4 892	—	10	51	1 222
Luxemburg	1 173	2 944	—	47	—	2
Niederlande	264	3 140	38	33	40	1 152
Frankreich	679	3 520	—	43	—	268
Schweiz	76	4 069	—	31	—	—
Italien	622	488	276	348	35	2 176
Türkei	169	2 212	—	27	—	—
Spanien	451	905	—	50	—	720
Singapur	19	1 830	—	—	—	—
Russland	461	521	—	14	—	—
Irland	379	183	—	20	—	1 419
Marshallinseln	36	781	—	—	—	—
Norwegen	1	558	—	53	—	—
Ägypten	114	286	—	0	—	—
Österreich	304	382	—	280	—	479
Belgien	64	775	—	56	—	—
Polen	30	127	—	15	239	—
Vietnam	72	185	—	—	—	—
Liberia	15	449	—	—	—	—
Hongkong	3	205	—	1	—	—
Sonstige Länder	0	0	—	263	—	—
Griechenland	1	353	—	1	—	5
Vereinigte Arabische Emirate	10	399	—	0	—	—
Kanada	29	279	—	48	—	—
Katar	0	501	—	—	—	—
Insel Man	0	379	—	—	—	—
Mexiko	10	284	—	21	—	—
Australien	70	308	—	3	—	9
Ungarn	0	253	—	65	—	—
Schweden	3	206	—	91	—	—
Dänemark	14	173	—	1	—	—
Panama	0	116	—	—	—	—
Portugal	0	31	—	37	—	56
Bermuda	1	303	—	—	—	—
Bangladesch	—	42	—	—	—	—
Angola	—	149	—	—	—	—
Weißrussland	0	15	—	—	—	—
Algerien	0	41	—	—	—	—
Rumänien	33	58	—	49	—	—
Finnland	10	75	—	14	—	—
Jersey	0	31	—	0	—	—

EIGENMITTELANFORDERUNGEN							
DAVON: ALLGEMEINE KREDITRISIKO- POSITIONEN	DAVON: RISIKO- POSITIONEN IM HANDELSBUCH	DAVON: VERBRIEFUNGS- RISIKOPOSITIONEN	SUMME	GEWICHTUNGEN DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN	QUOTE DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS		
2221	32	45	2298	0,53	0,0%		
277	12	12	301	0,07	0,0%		
241	10	21	272	0,06	0,0%		
203	2	0	205	0,05	0,0%		
121	5	14	140	0,03	0,0%		
123	10	3	136	0,03	0,0%		
129	4	—	133	0,03	0,0%		
73	38	21	131	0,03	0,0%		
104	2	—	106	0,02	0,0%		
40	6	13	59	0,01	0,0%		
50	—	—	50	0,01	0,0%		
44	1	—	45	0,01	0,0%		
26	1	15	42	0,01	0,0%		
39	—	—	39	0,01	0,0%		
37	0	—	37	0,01	1,5%		
29	—	—	29	0,01	0,0%		
14	8	3	26	0,01	0,0%		
23	2	—	25	0,01	0,0%		
6	1	14	22	0,01	0,0%		
21	0	—	21	0,00	0,0%		
18	—	—	18	0,00	0,0%		
14	0	—	14	0,00	0,625%		
0	14	—	14	0,00	0,0%		
13	0	—	13	0,00	0,0%		
13	—	—	13	0,00	0,0%		
13	0	—	13	0,00	0,0%		
10	—	—	10	0,00	0,0%		
9	—	—	9	0,00	0,0%		
9	0	—	9	0,00	0,0%		
8	0	0	9	0,00	0,0%		
5	4	—	8	0,00	0,0%		
7	1	—	8	0,00	1,5%		
7	0	—	7	0,00	0,0%		
7	0	—	7	0,00	0,0%		
1	4	1	6	0,00	0,0%		
6	0	—	6	0,00	0,0%		
5	—	—	5	0,00	0,0%		
5	0	—	5	0,00	0,0%		
3	—	—	3	0,00	0,0%		
3	—	—	3	0,00	0,0%		
2	2	—	3	0,00	0,0%		
2	1	—	3	0,00	0,0%		
3	0	—	3	0,00	0,0%		

A Anhang (FORTSETZUNG)

LAND	ALLGEMEINE KREDITRISIKOPOSITIONEN		RISIKOPOSITION IM HANDELSBUCH		VERBIEFUNGSRISIKOPOSITION	
	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)	SUMME DER KAUF- UND VERKAUFSPPOSITION IM HANDELSBUCH	WERT DER RISIKOPOSITION IM HANDELSBUCH (INTERNE MODELLE)	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)
Zypern	2	164	—	5	—	—
Serbien	0	10	—	20	—	—
Slowenien	0	20	—	15	—	—
Libanon	0	30	—	—	—	—
Tunesien	0	24	—	4	—	—
Jordanien	0	33	—	—	—	—
Indien	33	32	—	0	—	—
Kaimaninseln	1	86	—	—	—	23
Kroatien	0	1	—	8	—	—
Südafrika	44	69	—	19	—	—
Brasilien	3	12	—	7	—	—
Indonesien	36	15	—	9	—	—
Britische Jungferninseln	0	45	—	—	—	—
Malta	0	92	—	—	—	—
China	11	99	—	1	—	—
Mosambik	0	12	—	—	—	—
Uruguay	0	29	—	—	—	—
Argentinien	0	6	—	—	—	—
Slowakei	0	3	2	30	—	—
Demokratische Volksrepublik Korea	2	72	—	—	—	—
Tschechien	1	27	—	29	—	—
Marokko	0	17	—	0	—	—
Guernsey	0	26	—	—	—	—
Äthiopien	—	2	—	—	—	—
Usbekistan	29	3	—	—	—	—
Armenien	9	27	—	—	—	—
Philippinen	0	35	—	—	—	—
Kuwait	0	27	—	—	—	—
Japan	1	2	—	8	—	—
St. Kitts and Nevis	0	6	—	—	—	—
Pakistan	0	3	—	—	—	—
Bulgarien	3	6	—	3	—	—
Thailand	0	14	—	5	—	—
Bahrain	0	38	—	—	—	—
Liechtenstein	1	55	—	—	—	—
Oman	0	18	—	—	—	—
Ukraine	1	24	—	—	—	—
Venezuela	0	—	—	0	—	—
Israel	1	16	—	—	—	—
Taiwan	0	14	—	—	—	—
Bosnien und Herzegowina	0	3	—	—	—	—
Republik Kongo	0	23	—	—	—	—
Kasachstan	0	1	—	—	—	—
Brunei Darussalam	—	3	—	—	—	—
Islamische Republik Iran	14	3	—	—	—	—
Bahamas	0	66	—	—	—	—
Malaysia	1	2	—	3	—	—

A Anhang (FORTSETZUNG)

LAND	ALLGEMEINE KREDITRISIKOPOSITIONEN		RISIKOPOSITION IM HANDELSBUCH		VERBRIEFUNGSRISIKOPOSITION	
	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)	SUMME DER KAUF- UND VERKAUFSPPOSITION IM HANDELSBUCH	WERT DER RISIKOPOSITION IM HANDELSBUCH (INTERNE MODELLE)	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)
Lettland	0	2	2	8	—	—
Island	0	1	2	6	—	—
Irak	0	42	—	—	—	—
Aserbajdschan	0	0	—	1	—	—
Litauen	0	0	2	21	—	—
Albanien	0	1	—	—	—	—
Guatemala	0	1	—	—	—	—
Mongolei	—	0	—	—	—	—
Chile	0	1	—	0	—	—
Sri Lanka	0	0	—	—	—	—
Peru	0	2	—	1	—	—
Guam	—	1	—	—	—	—
Malediven	0	—	—	—	—	—
Kolumbien	0	0	—	0	—	—
San Marino	0	0	—	—	—	—
Kenia	0	0	—	—	—	—
Neuseeland	0	1	—	1	—	—
Macau	0	—	—	—	—	—
Georgien	0	0	—	—	—	—
Ecuador	0	—	—	—	—	—
Dominikanische Republik	0	—	—	—	—	—
Estland	0	—	—	0	—	—
Mauritius	0	0	—	—	—	—
Saudi-Arabien	0	—	—	—	—	—
Montenegro	0	0	—	—	—	—
Namibia	0	—	—	—	—	—
Republik Korea	—	0	—	—	—	—
Costa Rica	0	—	—	—	—	—
Elfenbeinküste	—	—	—	—	—	—
Uganda	0	—	—	—	—	—
Paraguay	0	7	—	—	—	—
Libyen	0	—	—	—	—	—
Jamaica	—	—	—	—	—	—
El Salvador	—	—	—	—	—	—
Fidschi	0	—	—	—	—	—
Niger	0	—	—	—	—	—
Swasiland	0	—	—	—	—	—
ehem. jugoslawische Republik Mazedonien	0	—	—	—	—	—
Bolivien	0	—	—	—	—	—
St. Vincent und die Grenadinen	0	—	—	—	—	—
Nepal	0	—	—	—	—	—
Simbabwe	0	—	—	—	—	—
Vereinigte Republik Tansania	0	—	—	—	—	—
Ghana	0	—	—	—	—	—
Kambodscha	0	—	—	—	—	—
Mali	0	—	—	—	—	—

A Anhang (FORTSETZUNG)

LAND	ALLGEMEINE KREDITRISIKOPOSITIONEN		RISIKOPOSITION IM HANDELSBUCH		VERBRIEFUNGSRISIKOPOSITION	
	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)	SUMME DER KAUF- UND VERKAUFSPPOSITION IM HANDELSBUCH	WERT DER RISIKOPOSITION IM HANDELSBUCH (INTERNE MODELLE)	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)
Kirgisistan	0	—	—	—	—	—
Demokratische Republik Kongo	0	—	—	—	—	—
Trinidad und Tobago	0	—	—	—	—	—
Färöer	—	0	—	—	—	—
Senegal	0	—	—	—	—	—
Arabische Republik Syrien	0	—	—	—	—	—
Nigeria	0	—	—	—	—	—
Andorra	0	—	—	—	—	—
Gibraltar	0	—	—	—	—	—
St. Lucia	0	—	—	—	—	—
Aruba	0	—	—	—	—	—
Curacao	—	0	—	—	—	—
Haiti	0	—	—	—	—	—
Afghanistan	0	—	—	—	—	—
Insgesamt	13 755	135 143	354	2 527	649	12 831

